

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren 1767-2

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Öffentliche Verwaltung (B.A.)	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz ¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern) ¹	7 (6)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte ¹	210 (180)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	160	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	199	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	110	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2018	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

¹ Der Studiengang wird in verschiedenen Varianten angeboten (siehe 2.2.2)

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	12.08.2021

Studiengang 02	Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2021/22	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

Studiengang 03	Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	51	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	38	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2018	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 04	Public und Nonprofit-Management (B.A.)	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01-10.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	90	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	42	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2018	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 05	Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	46	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	33	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2018	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 06	Recht im Unternehmen (LL.B.)	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	10/2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	47	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2018	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Studiengang 07	European Public Management (M.A.)	
Abschlussbezeichnung		
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 (120)	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	04/1999	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	29	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014-2017 (Anfänger/innen) bzw. 2014 – 2018 (Absolvent/innen)	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	9
Ergebnisse auf einen Blick	12
Öffentliche Verwaltung (B.A.)	12
Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)	12
Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)	13
Public und Nonprofit-Management (B.A.)	13
Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)	14
Recht im Unternehmen (LL.B.)	14
European Public Management (M.A.)	15
Kurzprofile der Studiengänge	16
Öffentliche Verwaltung (B.A.)	16
Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)	16
Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)	17
Public und Nonprofit-Management (B.A.)	17
Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)	17
Recht im Unternehmen (LL.B.)	18
European Public Management (M.A.)	18
Besonderheiten des Verfahrens	19
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	19
Öffentliche Verwaltung (B.A.)	19
Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)	20
Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)	20
Public und Nonprofit-Management (B.A.)	20
Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)	21
Recht im Unternehmen (LL.B.)	21
European Public Management (M.A.)	22
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	23
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	23
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	23
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	24
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	24
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	25
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	25
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	26
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	26
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	27
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	28
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	28
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	28

2.2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	28
2.2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	37
2.2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	71
2.2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	75
2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	80
2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	81
2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	81
2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	82
2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	83
3	Begutachtungsverfahren	84
3.1	Allgemeine Hinweise	84
3.2	Rechtliche Grundlagen	84
3.3	Gutachtergruppe	84
4	Datenblatt	85
4.1	Daten zum Studiengang	85
4.2	Daten zur Akkreditierung	94
5	Glossar	97
	Anhang	98
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	98
	§ 4 Studiengangsprofile	98
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	99
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	99
	§ 7 Modularisierung	100
	§ 8 Leistungspunktesystem	101
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	102
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	102
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	102
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	103
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	104
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	104
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	104
	§ 12 Abs. 2	104
	§ 12 Abs. 3	104
	§ 12 Abs. 4	105
	§ 12 Abs. 5	105
	§ 12 Abs. 6	105
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	105
	§ 13 Abs. 1	105
	§ 13 Abs. 2 und 3	105
	§ 14 Studienerfolg	106

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	106
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	106
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	107
§ 20 Hochschulische Kooperationen	107
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	108

Ergebnisse auf einen Blick

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12): Bei der Möglichkeit, Praktika auch in Teilzeit durchzuführen, ist nachzuweisen, wie hier eine angemessene und gerechte Vergabe der ECTS-Punkte erfolgen kann.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt

nicht erfüllt

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

European Public Management (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12): Es ist entweder

- durch geeignete Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten oder sonstige Bestimmungen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass das Modul 12 (Professional Experience / Praxistransfer) nur erfolgreich abgeschlossen wird, wenn durch die berufspraktischen Tätigkeiten, die dafür maßgeblich sind, dass durch das Modul 30 Leistungspunkte erreicht werden, in einem den Leistungspunkten angemessenen Umfang Kompetenzen auf Masterniveau erlangt werden, oder
- der Studiengang nur in der Variante mit 90 Leistungspunkten anzubieten und Studierenden, die in vorhergehenden Studiengängen weniger als 210 Leistungspunkte erworben haben, das (den Masterstudiengang begleitende, aber nicht zu diesem gehörende) Nachholen der fehlenden Leistungspunkte durch den Nachweis des Erwerbs von über das Erststudium hinausgehenden Kompetenzen auf Bachelorniveau durch berufspraktische Tätigkeiten anhand eines Praxisportfolios zu ermöglichen, wobei inhaltliche Bezüge dieser Kompetenzen zum Masterstudiengang nicht erforderlich sind.“

Kurzprofile der Studiengänge

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Der Bachelorstudiengang ist als siebensemestriger Vollzeitstudiengang mit einer Vergabe von 210 ECTS-Punkten konzipiert („Grundmodell“).

Das Studium soll Absolventen und Absolventinnen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion des öffentlichen Sektors eröffnen. Es wird die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt im nichttechnischen Verwaltungsdienst erlangt.

Der Studiengang enthält neben einem interdisziplinären Ausbildungsangebot im Schnittfeld von Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften zwei Pflichtpraktika. Die Rechtsfächer umfassen einen curricularen Anteil von 50 %.

Daneben wird der Studiengang in verschiedenen zusätzlichen Studienvarianten angeboten.

Es besteht die Möglichkeit, das zweite Pflichtpraktikum in mehrwöchigen Abschnitten in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten abzuleisten. Die Studienzeit verkürzt sich dann auf sechs Semester („Schnellstudium“).

Bei Nichtanstreben der Laufbahnbefähigung kann das Studium auch ohne das zweite Pflichtpraktikum abgeschlossen werden. In diesem Fall werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben und die Regelstudienzeit reduziert sich auf 6 Semester.

Diese beiden Studiengangsvarianten unterscheiden sich curricular nur durch den Entfall, bzw. das Vorziehen des 2. Praktikums.

Jeweils im Sommersemester wird der Studiengang zusätzlich im Lernformat Blended-Learning angeboten. Dabei sind Studienaufbau und Studieninhalte identisch mit denen des Präsenzstudiengangs. Präsenz- sowie Onlinelehre werden zu gleichen Teilen in einem regelmäßig wechselnden Turnus von Präsenz- und Onlinewoche über die gesamte Vorlesungszeit durchgeführt. Es handelt sich hierbei ausdrücklich ebenfalls um ein Vollzeitstudium, das aber durch eine größere zeitliche und räumliche Flexibilität z.B. Studierenden mit Familienaufgaben eine Verbesserung der Studierbarkeit bieten soll.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Der zur Erstakkreditierung vorgelegte duale Bachelorstudiengang ist als sechssemestriger Vollzeitstudiengang mit einer Vergabe von 210 ECTS-Punkten konzipiert. Im Aufbau entspricht er dem Studiengang Öffentliche Verwaltung in der Studiengangsvariante „Schnellstudium“ (s.o.).

Das Studium soll Absolventen und Absolventinnen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion des öffentlichen Sektors eröffnen. Es wird die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt im nichttechnischen Verwaltungsdienst erlangt.

Der Studiengang enthält neben einem interdisziplinären Ausbildungsangebot im Schnittfeld von Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften zwei Pflichtpraktika. Die Rechtsfächer umfassen einen curricularen Anteil von 50 %.

Die Studierenden haben einen Ausbildungsvertrag/dualen Studienvertrag mit einer einstellenden Behörde des Landes Berlin vorzulegen. Die Kooperation der Hochschule mit dem Land Berlin ist in einem Kooperationsvertrag geregelt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Im konsekutiven Masterstudiengang Recht für die Öffentliche Verwaltung werden in vier Semestern 120 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. Der stärker anwendungsorientierte Studiengang baut auf einschlägigen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der HWR Berlin oder anderer Hochschulen auf.

Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikation. Ziel des Studiums ist der Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen zur Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in den Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung.

Absolventen sollen für Tätigkeiten im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor ausgebildet werden. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch vergleichbare Aufgaben in öffentlichen Unternehmen oder bei Dienstleistern.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Der Studiengang Public und Nonprofit-Management (B.A.) wird von der HWR Berlin in Kooperation mit der HTW Berlin angeboten.

In dem als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipierten Bachelorstudiengang werden bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 ECTS-Punkte vergeben.

Der Studiengang ist ein grundständiger betriebswirtschaftlicher Studiengang mit generalistischer und interdisziplinärer Ausrichtung. Das Curriculum setzt sich aus Lehrveranstaltungen mit betriebswirtschaftlichen Inhalten (ca. 55%), Rechtswissenschaften (ca. 17%), Volkswirtschaftslehre sowie sozial-, politik-, verwaltungswissenschaftliche und informatische Fächer (ca. 18%) sowie Propädeutika, Fremdsprachen und Schlüsselkompetenzen (ca. 10%) zusammen.

Die Studierenden erhalten eine wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung, die sie befähigen soll, Tätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittlere Führungsfunktionen im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor zu übernehmen. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch vergleichbare Aufgaben in öffentlichen Unternehmen oder bei Dienstleistern.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Der konsekutive Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance ist ein betriebswirtschaftlicher Masterstudiengang mit interdisziplinären Bezügen und einer spezifischen Berufsfeldorientierung auf den Nonprofit-Sektor. Bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

Der Studiengang wird in Kooperation mit der HTW Berlin durchgeführt und baut auf den Inhalten des Bachelorstudienganges Public und Nonprofit-Management (B.A.) auf. In dem interdisziplinär ausgerichteten Studiengang werden betriebswirtschaftliche, politik-, rechts- und sozialwissenschaftliche Inhalte aufeinander bezogen.

Die Studierenden sollen eine betriebswirtschaftliche Ausbildung erhalten, die sie befähigt, operative und strategische Fach- und Führungsaufgaben in u.a. gemeinnützigen, kirchlichen und anderen Nonprofit-Organisationen oder öffentlichen Verwaltungen zu übernehmen.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Der Studiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert, in dem bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 ECTS-Punkte vergeben werden. Der Verknüpfung mit der Berufspraxis dienen Praktika im fünften und siebten Semester.

Der Bachelorstudiengang Recht im Unternehmen hat den Anspruch in erster Linie ein juristischer Studiengang mit etwa 75% juristischen Ausbildungsanteilen zu sein, so dass die in der Praxis gefragten Rechtskenntnisse in Breite und Tiefe vermittelt werden können. Der Studiengang soll die Lücke zwischen dem rechtswissenschaftlichen Staatsexamen einerseits, das wirtschaftsrelevante Fächer in den Grundlagen und aus vorrangig wissenschaftlicher Perspektive betrachtet, und wirtschaftsjuristischen Studiengängen andererseits, die praxisnah sind, juristische Inhalte aber üblicherweise nur im Umfang von 25-40% vermitteln, schließen.

Die Absolventen und Absolventinnen sollen befähigt sein, als Fach- und Führungskräfte in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts und der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, in Unternehmen, Kanzleien und Verbänden, in der Kreditwirtschaft und in der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung tätig zu sein.

European Public Management (M.A.)

Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang European Public Management (früher Europäisches Verwaltungsmanagement) wird seit 1999 angeboten. Der Studiengang ist als Fernstudiengang im Blended-Learning Format konzipiert und wird in zwei Studiengangsvarianten durchgeführt. Es werden in einer Regelstudienzeit von vier Semestern 90 ECTS-Punkte vergeben. Studierende mit einem Bachelorabschluss im Umfang von nur 180 ECTS-Punkten haben die Möglichkeit ein zusätzliches Modul „Professional Experience / Praxistransfer“ zu belegen und so insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben (2. Studiengangsvariante).

Der Studiengang soll auf Führungsaufgaben in Verwaltung (Bundes- Landes- und Kommunal-ebene), Management (öffentliches und privates Management) sowie Politik (Politikanalyse und -beratung) vorbereiten. Zielgruppe sind Absolventen und Absolventinnen verwaltungs-, rechts-, sozial-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlicher Studiengänge, die Angehörige des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder oder Kommunen) sind und sich im gehobenen oder höheren Dienst befinden, sowie Interessenten in angrenzenden Berufsfeldern des öffentlichen Sektors, Absolventen verwaltungsspezifischer Studiengänge der Hochschulen des Bundes, der Länder oder anderer Hochschulen.

Der interdisziplinäre Masterstudiengang soll den Studierenden zusätzliche wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in einem praxisrelevanten Spezialgebiet vermitteln. Es werden Fragen des europäischen Einigungsprozesses und die sich daraus ergebenden Handlungsanforderungen für die öffentliche Verwaltung und die angrenzenden Bereiche des öffentlichen Sektors behandelt. Dabei werden Zusammenhänge und Interdependenzen zwischen politischen und wirtschaftlichen, rechtlichen und institutionellen sowie sozialen und kulturellen Aspekten berücksichtigt. Den Studierenden werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus verschiedenen Fachdisziplinen vermittelt, gleichzeitig werden sie dazu befähigt, komplexe Zusammenhänge der europäischen Integration mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und selbstständig adäquate Problemlösungskonzepte zu entwickeln.

Besonderheiten des Verfahrens

Ein erster Selbstbericht wurde 22.02.2020 eingereicht. Die ursprünglich für Mai 2020 geplante Vor-Ort-Begehung wurde allerdings aufgrund der Corona-Pandemie verschoben und später am 17.11.2020 online durchgeführt. Auf die Rückmeldungen der Gutachtergruppe hin hat die Hochschule umfangreiche Überarbeitungen ihrer Studiengangsdokumente und des Selbstberichtes vorgenommen (Nachreichungen am 29.04.2021 und 13.05.2021), die der Gutachtergruppe noch einmal vorgelegt wurden.

Der vorliegende Akkreditierungsbericht basiert auf den Gesprächen Vor-Ort und den nachgereichten überarbeiteten Dokumenten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht; die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Die Lernziele des Studiengangs sind sehr gut durchdacht und professionell in den Modulbeschreibungen dokumentiert.

Das den verschiedenen Studienvarianten zugrunde liegende Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten insbes. im Wahlpflichtbereich Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. In besonderem Maße gilt dies nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch für die Blended-Variante des Studiengangs.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs für die Studiengangsvarianten mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester gewährleistet. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich und der Arbeitsaufwand plausibel und grundsätzlich angemessen. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen.

Für die Studiengangsvariante „Schnellstudium“, die eine Überschreitung der 30 ECTS-Punkte pro Semester vorsieht, wurde in den nachgereichten Dokumenten der Charakter eines Intensivstudiengangs transparent gemacht und erläutert, wie die Hochschule (einigen ausgewählten) Studierenden das Schnellstudium ermöglicht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass auch jederzeit die Möglichkeit besteht, wieder in die „Grundvariante“ des Studiengangs zurückzuwechseln.

Das Angebot, im Sommersemester den Studiengang für eine Studierendengruppe auch als Blended-Learning Variante durchzuführen, wird von der Gutachtergruppe begrüßt. In den nachgereichten Dokumenten hat die Hochschule deutlich gemacht, dass es sich bei dieser Variante ebenfalls um ein Vollzeitstudium handelt, das aber für Studierende mit Familienaufgaben eine höhere Flexibilität bietet und so die Studierbarkeit für diese Studierenden erhöhen kann.

Es ist von sehr guten Arbeitsmarktchancen der Absolventen und Absolventinnen auszugehen.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gutdurchdacht und die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und insbesondere Praxisanteile. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten, insbes. im Wahlpflichtbereich, Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet und der Arbeitsaufwand für einen Intensivstudiengang plausibel und angemessen. Die besonderen Rahmenbedingungen für die ausgewählten Studierenden sind in den Antragsunterlagen genannt geworden. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen. In den nachgereichten Dokumenten hat die Hochschule den Charakter eines Intensivstudiengangs transparent gemacht.

Die intensivere Verzahnung mit der Praxis im dualen Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe plausibel (auch durch das Ausbildungsverhältnis mit der einstellenden Behörde und den gemeinsamen Praxisbeirat), und wurde in den nachgereichten Unterlagen erläutert und transparent dargestellt.

Es ist von sehr guten Arbeitsmarktchancen der Absolventen und Absolventinnen auszugehen.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Lehrerfordernisse eines Masterstudiums werden berücksichtigt.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten z.B. durch das von ihnen gewählte Praktikum die Möglichkeit, ein eigenständiges Profil entwickeln zu können.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet und der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung erscheint plausibel und angemessen, der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das

Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten, Projektarbeiten und das Praktikum Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet, und der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung plausibel und angemessen. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

Die Zusammenarbeit der Hochschulen ist begrüßenswert und funktioniert gut. Dies wird auch von den Studierenden so gesehen, die die Einrichtungen beider Hochschulen nutzen.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Studiengangskonzept gut durchdacht und die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Lehrerfordernisse eines Masterstudiums werden berücksichtigt.

Auf die Eingangsqualifikation der Studierenden wird aufgebaut. Die vorausgesetzten betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten wurden in den Antragsunterlagen nachvollziehbar begründet.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet, und der Arbeitsaufwand plausibel und angemessen. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

Die Zusammenarbeit der Hochschulen ist begrüßenswert und funktioniert gut. Dies wird auch von den Studierenden so gesehen. Sie nutzen Einrichtungen beider Hochschulen.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst unterschiedliche an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten und Praktika Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet und der Arbeitsaufwand plausibel und angemessen. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

European Public Management (M.A.)

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht; die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Lehrerfordernisse eines weiterbildenden Masterstudiums werden berücksichtigt. Die Einbeziehung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden ist in den Gesprächen deutlich geworden.

Die Anwendungsorientierung des Studiengangs wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe in den Lehrinhalten und den eingesetzten Lehr- und Lernformen deutlich.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen. Die Gutachtergruppe hatte vor der Online-Begehung die Gelegenheit, die Online-Inhalte des Studiengangs einzusehen und sich von der Angemessenheit der Inhalte zu überzeugen.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet. Die Regelstudienzeit ist gegenüber einem Vollzeitstudiengang verlängert (90 ECTS-Variante) und die Hochschule hat plausibel gemacht, dass sie die Studierenden durch die besondere Studienform (Fernstudium mit geblockter Präsenz) und intensive Betreuung und Beratung angemessen unterstützt. Der Arbeitsaufwand und die Prüfungsbelastung erscheinen daher plausibel und angemessen, der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

Bei der 120 ECTS-Variante des Studiengangs erhalten Studierende, die ein Bachelorstudium im Umfang von nur 180 ECTS-Punkten abgeschlossen haben, im Rahmen eines zusätzlichen Moduls „Professional Experience / Praxistransfer“ die Möglichkeit, die fehlenden 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Dabei werden die Erfahrungen der Studierenden aus der beruflichen Tätigkeit des gehobenen Dienstes in Bezug auf die erlangten Kompetenzen der Inhalte der anderen Module des Studiums des Studiengangs reflektiert. Die Hochschule hat in den nachgereichten Dokumenten beschrieben, wie die Studierbarkeit dieser Studiengangsvariante sichergestellt wird.

Allerdings bleibt nach Einschätzung der Gutachtergruppe fraglich, wie sichergestellt werden kann, dass die Kompetenzen, die überwiegend während einer Berufspraxis im gehobenen Dienst erworben werden ein so hohes Niveau haben, dass dafür Leistungspunkte in einem Masterstudium vergeben werden können.

Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, den Masterstudiengang nur in der 90 ECTS-Variante anzubieten und allen Studierenden, die im Bachelorstudium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, die Berufspraxis im gehobenen Dienst auf Basis eines Praxisportfolios im Umfang von 30 ECTS-Punkten (auf Bachelorniveau) anzurechnen. Ansonsten müsste durch geeignete Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten oder sonstige Bestimmungen sichergestellt und dokumentiert werden, dass das Modul 12 (Professional Experience / Praxistransfer) nur erfolgreich abgeschlossen wird, wenn durch die berufspraktischen Tätigkeiten, die dafür maßgeblich sind, dass durch das Modul 30 Leistungspunkte erreicht werden, in einem den Leistungspunkten angemessenen Umfang Kompetenzen auf Masterniveau erlangt werden.

In den Gesprächen ist die gute berufliche Anschlussfähigkeit deutlich geworden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zur (Re)Akkreditierung vorgelegt wurden insgesamt 7 Studiengänge, 4 Bachelor- und 3 Masterprogramme. Die Bachelorprogramme sind dabei als erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert und weisen ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf. Es wird jeweils eine Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt (s. vorgelegte Zulassungsordnungen § 4). Die berufsqualifizierenden Profile sind in den jeweiligen Qualifikationszielen beschrieben (siehe Studien- und Prüfungsordnungen (§ 2), Teil 3).

Mit Abschluss der Masterstudiengänge wird jeweils ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss vergeben (siehe unten unter § 5).

Die Regelstudienzeiten betragen für die Bachelorstudiengänge 6 oder 7 Semester, für die Masterstudiengänge 4 Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zwei der Masterstudiengänge sind als konsekutiv, ein weiterer als weiterbildend ausgewiesen.

Der weiterbildende Masterstudiengang European Public Management (M.A.) erfüllt mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern und einer mit 15 ECTS-Punkten kreditierten Abschlussarbeit die formalen Anforderungen, die auch an die konsekutiven Masterstudiengänge gestellt werden (zur Erfüllung des Qualifikationsniveaus siehe fachliche Bewertung der Gutachtergruppe).

Bei den Masterstudiengängen wird nur der weiterbildende Studiengang als anwendungsorientierter Studiengang ausgewiesen (zur fachlichen Bewertung s. Einschätzung der Gutachtergruppe). Bei den konsekutiven Masterstudiengängen wird kein Profil (forschungs- oder anwendungsorientiert) angegeben.

Alle Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (siehe Studien- und Prüfungsordnungen).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für die drei Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Daneben sind weitere Voraussetzungen (auch im Einklang mit dem Berliner Hochschulgesetz) vorgesehen.

Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Recht für die öffentlichen Verwaltung (LL.M.) erhält lt. Zulassungsordnung, wer das Studium des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (B.A.) oder Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) der HWR Berlin oder einen adäquaten einschlägigen verwaltungswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang im Umfang von 180 ECTS Punkten nachweist.

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance bestehen in

- dem Abschluss des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management der HWR Berlin und HTW Berlin oder eines vergleichbaren betriebswirtschaftlichen Studiengangs mit fachlichem Schwerpunkt im Nonprofit oder öffentlichen Sektor oder
- einem Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang oder
- einem Abschluss in einem sonstigen Bachelorstudiengang, sofern der Nachweis von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten in betriebswirtschaftlichen Fächern erbracht werden kann.

Fachliche Begründungen der Hochschule für die Zugangsvoraussetzungen in den konsekutiven Masterstudiengängen wurden vorgelegt (Einschätzung der Gutachtergruppe dazu s. Teil 3).

Für den weiterbildenden Masterstudiengang European Public Management wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt. Lt. Zulassungsordnung ist eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird jeweils nur ein Grad (Bachelor- oder Masterabschluss verliehen). Eine Differenzierung der Abschlusssgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Vergeben werden die Abschlüsse Bachelor of Arts in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung (B.A.), Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) und Public und Nonprofit-Management (B.A.) und Master of Arts in den Studiengängen Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.) sowie European Public Management (M.A.). Dies entspricht einer Zuordnung der Studiengänge zur Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften.

Für die Studiengänge Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.) und Recht im Unternehmen (LL.B.) wird entsprechend einer Zuordnung zur Fächergruppe Rechtswissenschaften der Bachelor bzw. Master of Laws verliehen (zur fachlichen Einschätzung siehe Einschätzung der Gutachtergruppe in Teil 3.).

Für die Studiengänge wurden aktuelle Diploma Supplements in englischer und deutscher

Sprache vorgelegt, die Auskunft über das Studium im Einzelnen geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind den vorgelegten Unterlagen (Studienverlaufspläne, Modulübersichten und Modulhandbücher) zufolge vollständig modularisiert. Dabei können die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Dabei wird lt. Studien- und Prüfungsordnungen ein ECTS-Punkt für eine studentische Arbeitsbelastung von 30 Stunden vergeben. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht wurden.

Teilweise werden die Studiengänge in verschiedenen Varianten angeboten, die sich auch in der Anzahl der zu erreichenden ECTS-Punkte unterscheiden. Dabei werden je Semester in der Regel etwa 30 ECTS-Punkte vergeben. Ausnahmen bilden hier die Studiengänge Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) mit 36 ECTS-Punkten pro Semester (bei dem in 6 Semestern 210 ECTS-Punkte vergeben werden sollen) und der weiterbildende Masterstudiengang European Public Management (M.A.), in dem in den ersten 3 Semestern 23, 23 und 24 und im letzten Semester (Masterarbeit/Kolloquium) 20 ECTS-Punkte vergeben werden. Studierende, deren Bachelorstudiengang nur 180 ECTS-Punkte umfasste, haben zusätzlich ein Modul „Professional Experience / Praxistransfer“ zu absolvieren, mit dem 30 ECTS-Punkte unter Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen erlangt werden; Prüfungsleistung ist ein Praxisportfolio. Im Studienverlaufsplan sind hierfür zusätzliche 10 ECTS-Punkte in den ersten drei Semestern dargestellt.

Die Hochschule hat bezüglich des dualen Studiengangs Öffentliche Verwaltung in den Antragsunterlagen und den Gesprächen auf die besondere Auswahl der Studierenden, die intensive Beratung und Betreuung hingewiesen. Hinzu kommt, dass die Studierenden vom Land Berlin auf tarifrechtlicher Basis während des gesamten Studiums entlohnt werden (s.a. 2.2.2.1). In den nachgereichten Unterlagen wurde auch auf die Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit der 120-ECTS-Variante des Studiengangs European Public Management eingegangen. (siehe § 12).

Für die Masterabschlüsse werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 ECTS-Leistungspunkte vorausgesetzt.

Der Bearbeitungsumfang beträgt lt. Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorarbeiten 8 (Public und Nonprofit-Management) und 10 ECTS-Punkte (Öffentliche Verwaltung, Öffentliche Verwaltung (dual) und Recht im Unternehmen), für die Masterarbeiten 25 (Nonprofit-Management

und Public Governance) und 15 ECTS-Punkte (Recht in der Öffentlichen Verwaltung und European Public Management).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bis zu 50 % der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte ist in der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung (§ 11) geregelt. Die Regelungen entsprechen dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention") bzw. dem KMK-Beschluss vom 28.06.2002.

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung hat nach Aussagen der Hochschule Gültigkeit für die Studiengänge Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.), Recht im Unternehmen (LL.B.) und European Public Management (M.A.).

Die Anerkennung und Anrechnung für die Studiengänge Öffentliche Verwaltung (B.A.) und Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) ist in der jeweiligen speziellen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Diese Regelungen (jeweils § 13) in der Studien- und Prüfungsordnung entsprechen den Vorgaben.

Nicht unter die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung fallen lt. Angaben der Hochschule die in Kooperation angebotenen Studiengänge Public und Nonprofit-Management (B.A.) und Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.). In beiden Studiengängen ist die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bis zu 50 % der im Studiengang zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (§§ 17 und 18) geregelt. Die Regelungen entsprechen dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (vom 16. Mai 2007) ("Lissabon-Konvention") bzw. dem KMK-Beschluss vom 28.06.2002.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Falle des Studiengangs Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) kooperiert die Hochschule mit dem Land Berlin. Es wurde ein Kooperationsvertrag (zunächst im Entwurf und in den nachgereichten Unterlagen unterzeichnet) vorgelegt. Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit der Hochschule mit dem Land Berlin.

Art und Umfang der Kooperation mit dem nichthochschulischen Kooperationspartner inkl. der Unterrichtssprache (§ 5 (8) des Kooperationsvertrages) sind vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

Der Mehrwert, der sich aus der Kooperation für die künftigen Studierenden und die Hochschule

aus der Kooperation mit dem Land Berlin als nichthochschulische Einrichtung ergibt, wurde in den Antragsunterlagen beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben, gab es keine. Unter anderem wurde über die Ausstattung, das Qualitätsmanagement, die Studierbarkeit und Veränderungen an den Studiengängen gesprochen.

Ansonsten siehe auch unter Besonderheiten des Verfahrens.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele der Studiengänge werden in den Antragsunterlagen (Band 1 und Anlagenband) ausführlich beschrieben und auch in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Diploma Supplements aufgeführt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Antragsunterlagen (Band 1 und Anlagenband) ausführlich erläutert und in der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben. In der Studien- und Prüfungsordnung heißt es:

„§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Das Studium eröffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion des öffentlichen Sektors und vermittelt im Regelfall die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sowie im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt der Rechtsanwendung,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,
- Kompetenzen zur Lösung administrativer, organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Problemstellungen,
- Wissen über gesellschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen.

(4) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken, besondere Bedeutung zu. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischem Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen.

(5) Die HWR Berlin ist der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit und dem Austausch mit ausländischen Hochschulen verpflichtet. Der Studiengang soll fachspezifisch internationale Bezüge aufweisen.

(6) Das Studium Generale der Hochschule soll das Erreichen der Studienziele gemäß § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 unterstützen. Ergänzend soll das Studium Generale eine übergreifende Allgemeinbildung, interdisziplinäres Denken und Orientierungswissen vermitteln. Sein Angebot soll insbesondere auch zur Verständigung zwischen verschiedenen Ländern, Bevölkerungsgruppen und Kulturen beitragen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar und nachvollziehbar formuliert und tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung (u.a. soziale und kommunikative Fähigkeiten) der Absolventinnen und Absolventen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Antragsunterlagen (Band 1 und Anlagenband) ausführlich erläutert. In der Studien- und Prüfungsordnung heißt es:

„§ 2 Ziele des Studiengangs

„(1) Das Studium eröffnet den Absolventinnen und Absolventen den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion des öffentlichen Sektors und vermittelt die Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin.

(2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sowie im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:

- Anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis mit dem Schwerpunkt der Rechtsanwendung,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Orientierung am Gemeinwohl,
- Kompetenzen zur Lösung administrativer, organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Problemstellungen, • Wissen über gesellschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen.

(4) Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Fähigkeiten, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken, besondere Bedeutung zu. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarisches Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung.

Die Studierenden sollen zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen.

(5) Die HWR Berlin ist der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit und dem Austausch mit ausländischen Hochschulen verpflichtet. Der Studiengang soll fachspezifisch internationale Bezüge aufweisen.

(6) Das Studium Generale der Hochschule soll das Erreichen der Studienziele gemäß § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 unterstützen. Ergänzend soll das Studium Generale eine übergreifende Allgemeinbildung, interdisziplinäres Denken und Orientierungswissen vermitteln. Sein Angebot soll insbesondere auch zur Verständigung zwischen verschiedenen Ländern, Bevölkerungsgruppen und Kulturen beitragen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar und nachvollziehbar formuliert und tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (insbesondere auch durch das duale Studienformat) und der Persönlichkeitsentwicklung (u.a. soziale, kommunikative Fähigkeiten) der Absolventinnen und Absolventen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Antragsunterlagen (Band 1 und Anlagenband) ausführlich erläutert. In der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs heißt es:

„§ 2 Besondere Ziele des Studiengangs

(1) Mit dem Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ soll ein Beitrag zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung geleistet werden. Die Studierenden sollen dazu im Studium ihre Kenntnisse der Rechtsordnung mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen und

rechtsphilosophischen Grundlagen sowie ihren europarechtlichen Bezügen fortentwickeln. Das stärker anwendungsorientierte Studium im Master-Studiengang „Recht für die öffentliche Verwaltung“ baut inhaltlich auf einschlägige 6-semesterige rechtswissenschaftliche Bachelor-Studiengänge der HWR Berlin oder anderer Hochschulen, insbesondere auf den Studiengang „Öffentliche Verwaltungswirtschaft“ (ÖVW) der HWR Berlin auf.

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Ziel des Studiums ist der Erwerb und die Vertiefung von Kompetenzen zur Vorbereitung und Umsetzung juristischer Entscheidungen in den Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung.

Im Einzelnen sollen folgende Qualifikationen weiterentwickelt werden:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis) insbesondere in den für die Verwaltung relevanten Rechtsbereichen;
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft).

(3) Die Tätigkeitsfelder der öffentlichen Verwaltung umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch öffentliche Unternehmen, gemeinnützige, kirchliche und sonstige Organisationen sowie privatwirtschaftliche Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleistende für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.

(4) Der Studiengang begreift sich auch als Element der Frauenförderung und bietet Frauen fördernde Lehrangebote in allen Studienabschnitten.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar und nachvollziehbar formuliert und tragen der wissenschaftlichen Befähigung (u.a. Forschungskompetenz), der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (in den Bereichen öffentliche Verwaltung, gemeinnützige Organisationen, etc.) und der Persönlichkeitsentwicklung (u.a. Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit) der Absolventinnen und Absolventen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Antragsunterlagen (Band 1 und Anlagenband) ausführlich erläutert. In der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs heißt es:

„§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Mit dem Bachelorstudiengang wird ein Beitrag zur Modernisierung des öffentlichen Sektors und zur Professionalisierung von Non-Profit-Organisationen geleistet. Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sowie im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Studierenden erhalten eine wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung, die sie befähigt, Tätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittlere Führungsfunktionen im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor kompetent und verantwortlich auszuüben. Die Tätigkeitsfelder umfassen neben der Staats- und Selbstverwaltung auch vergleichbare Aufgaben in öffentlichen Unternehmen, die selbst öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder als Dienstleister für Träger öffentlicher Aufgaben tätig sind.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Qualifikationsziele verfolgt:
 - fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis)
 - kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit)
 - methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methoden Bewusstsein)
 - soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Team- und Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft)
 - berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (z.B. Partizipationskompetenz als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studiengangs)
 - Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel und Ergebnisorientierung, Kreativität)
 - Sensibilität für das „Öffentliche“ der Tätigkeit (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen; besondere Anforderungen an die Integrität im öffentlichen und Dritten Sektor).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar und nachvollziehbar formuliert und tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (insbesondere im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor) und der Persönlichkeitsentwicklung (u.a. soziale Kompetenz und Verantwortungsbereitschaft) der Absolventinnen und Absolventen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs werden in den Antragsunterlagen (Band 1 und Anlagenband) ausführlich erläutert. In der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs heißt es:

„§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Mit dem Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance wird ein Beitrag zur Professionalisierung des Managements im Dritten Sektor geleistet. Das Studium bereitet die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld auf berufliche Tätigkeiten vor und vermittelt ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Ausbildung erhalten, die sie befähigt, operative und strategische Fach- und Führungsaufgaben kompetent und verantwortlich auszuüben. Das Berufsfeld umfasst in erster Linie gemeinnützige, kirchliche und andere Nonprofit-Organisationen als Träger öffentlicher Aufgaben und/oder Bestandteil der organisierten Zivilgesellschaft, daneben öffentliche Verwaltungen und öffentliche sowie private Unternehmen mit Bezug zum Dritten Sektor.

(3) Im Einzelnen wird angestrebt, folgende Qualifikationen wesentlich zu vertiefen und weiterzuentwickeln:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis);
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft);
- berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (z.B. Partizipationsfähigkeit als Bestandteil der studiengangspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studiengangs);
- Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung, Kreativität);
- Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit und das Spannungsverhältnis von Mission und Ökonomie (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen; besondere Anforderungen an die Integrität im Dritten Sektor).“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar und nachvollziehbar formuliert und tragen der wissenschaftlichen Befähigung (z.B. Forschungskompetenz), der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit besonders im gemeinnützigen Sektor und der Persönlichkeitsentwicklung (u.a. soziale Kompetenz, Verantwortungsbereitschaft) der

Absolventinnen und Absolventen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe vertieft und verbreitert der konsekutive Masterstudiengang die im Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management (siehe 1.3) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. In den Antragsunterlagen, insbesondere den Modulbeschreibungen, konnte überzeugend dargelegt werden, dass die Studierenden im Hinblick auf das Abschlussniveau eines Masters of Arts entsprechend qualifiziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

In den Antragsunterlagen werden die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben:

„Folgende Qualifikationsziele werden studienspezifisch angestrebt:

- *berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen* (als Bestandteil der studiengangsspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studienganges);
- *Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit* (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen; besondere Anforderung an die Integrität im öffentlichen Sektor).

Die Vermittlung von breiten Kenntnissen der Rechtswissenschaften sowie Grundlagenkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre spiegelt die Anforderungen an das Fachwissen wider, über das die Studierenden berufsfeldbezogen nach Ende des Studiums verfügen. Arbeitsgruppen und Übungen sind integraler Bestandteil des Lehrkonzepts und schulen die kritische Auseinandersetzung und Anwendung der zuvor erlernten Methoden und Konzepte. Die sukzessive Vertiefung der Fachinhalte stellt die Absolventinnen und Absolventen auf eine breite wissenschaftlich-methodische Basis, die dem interdisziplinären Charakter der künftigen Tätigkeitsfelder Rechnung trägt. (Fach-/ Methodenkompetenz).

Daneben wird besonderer Wert auf den Erwerb übergreifender Schlüsselkompetenzen gelegt, um im Zusammenwirken mit der Fachkompetenz eine aufgabenadäquate berufliche Qualifizierung zu erreichen. Durch Module wie „Desk Management und Digitalisierung“, „Soft Skills“ und „Mediation“ wird gewährleistet, dass neben der juristisch-fachlichen Qualifikation auch die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert wird und diese in die Lage versetzt werden, gesellschaftliche Prozesse kritisch und mit Verantwortungsbewusstsein mitzugestalten. Besonders hervorgehoben wurde von Studierenden in diesem Kontext auch das Modul „Vertragsgestaltung“. Die erworbenen instrumentalen und systemischen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihr Wissen und Verstehen in ihrem Beruf als qualifizierte Mitarbeiter anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.

Diese Verknüpfung mit der Berufspraxis wird bereits frühzeitig angelegt und erprobt durch Praktika im fünften und siebten Semester. Sie dienen der weiteren Entwicklung von Ziel- und Ergebnisorientierung, sowie dem Ausbau von Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten. Durch verschiedene Praktikumsgeber sind die Absolventinnen und Absolventen vielfältigen Team- und

Arbeitskonstellationen ausgesetzt, was insbesondere die sozialen Kompetenzen, wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten professionalisiert (Selbstkompetenz/ Professionalität).

Die Anfertigung der Bachelorarbeit stellt schließlich die wissenschaftliche Qualifizierung sicher.“

In der Studien- und Prüfungsordnung heißt es:

„§ 2 Besondere Studienziele

Die Studierenden sollen befähigt werden, als Fach- und Führungskräfte in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, in Unternehmen, Großkanzleien und Verbänden, in der Kreditwirtschaft und in der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung qualifiziert und verantwortlich tätig zu sein.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar und nachvollziehbar formuliert und tragen der wissenschaftlichen Befähigung besonders hinsichtlich der Rechtswissenschaften, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (u.a. in der Wohnungs- und Kreditwirtschaft) und der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit) der Absolventinnen und Absolventen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. In der Studien- und Prüfungsordnung heißt es:

„§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Masterstudiums European Public Management ist es, Studierende auf Führungsaufgaben in Verwaltung (Bundes-, Landes- und Kommunalebene), Management (öffentliches und privates Management) sowie Politik (Politikanalyse und -beratung) vorzubereiten. Das weiterbildende Masterstudium vermittelt Absolventinnen und Absolventen insbesondere verwaltungs-, rechts-, sozial-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlicher Studiengänge zusätzliche wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikationen in einem praxisrelevanten Spezialgebiet.

(2) Kern des Studienziesels, Curriculums und der Kultur des Lernens und Lehrens sind Public Service Values (zentrale Werte und Überzeugungen, die von allen Lehrenden, Studierenden und Organisierenden des Studienganges geteilt werden): Dabei handelt es sich in erster Linie um eine ausgeprägte Gemeinwohlorientierung, Verantwortungsbewusstsein und das Bemühen um Transparenz von Entscheidungen sowie die Verpflichtung zu demokratischen Werten und einer solidarischen Gesellschaft. Professionalität einer Absolventin oder eines Absolventen des Studienganges EPM drückt sich aus in

a) fachlicher Kompetenz im engeren Sinne des Studiengangzieles:

- die Fähigkeit, den europäischen Einigungsprozess und die Bedeutung ausgewählter Politikfelder sowie die aktuellen Herausforderungen der EU zu beurteilen,
- die Fähigkeit, die Interaktion der Organe und deren Aufgaben und Kompetenzen im politischen System der EU zu erläutern, die Auswirkungen des EU-Rechts auf das Handeln von Staat und Verwaltung auf der nationalen, regionalen und lokalen Verwaltungsebene zu analysieren und Klagen gegen EU-Rechtsakte methodisch einwandfrei zu lösen,
- die Fähigkeit, die Politikverflechtung im Mehrebenensystem der EU zu erklären und die Rolle und Bedeutung organisierter Interessen auf EU-Ebene zu hinterfragen,
- die Fähigkeit, die politischen und administrativen Systeme von EU-Mitgliedstaaten zu vergleichen,
- die Fähigkeit, die Anwendbarkeit von Managementmethoden auf die öffentliche Verwaltung kritisch zu beurteilen,

b) kognitiver Kompetenz im weiteren Sinne, also die Fähigkeit, logisch, abstrakt und konzeptionell zu denken, Wissensgebiete zu vernetzen und in weiteren Zusammenhängen zu denken,

c) methodischer Kompetenz wie effizientem Management, objektiven Analyse- und Entscheidungspraktiken, Methoden der wissenschaftlichen Forschung,

d) sozialer Kompetenz im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen und Bürgerinnen und Bürgern: Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit insbesondere in interkulturellen oder sozial diversen Zusammenhängen; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Leadership-Skills; Fähigkeit zur Bewältigung von Unsicherheit und Flexibilität bei der Entwicklung von Strategien; Fähigkeit zur Überzeugung, Motivation und Begeisterung von Mitarbeitenden; Konfliktfähigkeit.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar und nachvollziehbar formuliert und tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit (in Verwaltung, Management oder Politik) und der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Kooperationsfähigkeit im interkulturellen Zusammenhang) der Absolventinnen und Absolventen Rechnung.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verbreitert und erweitert der weiterbildende Masterstudiengang die in verwaltungs-, rechts-, sozial-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen (siehe 1.3) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. In den Antragsunterlagen konnte dargelegt werden, dass die Studierenden im Hinblick auf das Abschlussniveau eines Masters of Arts entsprechend qualifiziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist als siebensemestriger Vollzeitstudiengang (Studien- und Prüfungsordnung § 7) mit einer Vergabe von 210 ECTS-Punkten konzipiert („Grundmodell“).

Absolventen und Absolventinnen erlangen die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt im nichttechnischen Verwaltungsdienst (früherer gehobener Verwaltungsdienst) gem. § 15 Abs. 1 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD). Damit unterliegt der Studiengang als Laufbahnstudiengang den Vorgaben der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005 und des § 122 BerlHG. Der Studiengang enthält daher neben einem interdisziplinären Ausbildungsangebot im Schnittfeld von Rechts-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften zwei Pflichtpraktika.

Die Rechtsfächer umfassen den Antragsunterlagen zufolge laufbahnrechtlich bedingt einen curricularen Anteil von 50 % (Punkt 1.6 im IMK-Papier von 2005, 90 ECTS-Punkte Anteil rechtswissenschaftlicher Fächer bei Regelstudienzeit von 6 Semestern = 180 ECTS-Punkte).

In der Studien- und Prüfungsordnung sind zwei zusätzliche Studienvarianten geregelt.

- Es besteht (lt. Studien- und Prüfungsordnung § 4 (3)) die Möglichkeit, das zweite Pflichtpraktikum (insgesamt 26 Wochen) auf Wunsch in mehrwöchigen Abschnitten in den Lehrveranstaltungszeiten abzuleisten. Die Studienzeit verkürzt sich dann auf sechs Semester („Schnellstudium“). Genaueres regelt die Praktikumsordnung (§ 3 IV PrakO ÖV).
- Bei Nichtanstreben der Laufbahnbefähigung kann das Studium auch ohne das zweite Pflichtpraktikum abgeschlossen werden (s. PO § 4 (5)). In diesem Fall werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben und die Regelstudienzeit reduziert sich auf 6 Semester.

Die Studiengangsvarianten unterscheiden sich curricular nur durch den Entfall, bzw. das Vorziehen des 2. Praktikums. Der Ablauf der Module entspricht dem im Folgenden beschriebenen „Grundmodell“, wobei die Studierenden der beiden Studienvarianten die Lehrveranstaltungen des 7. Semesters bereits im 6. Semester abschließen.

In den ersten beiden Semestern wird Grundlagenwissen in Rechts-, Wirtschafts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft sowie Soziologie und Psychologie vermittelt (Module „Einführung in das Studium der ÖV“, „Einführung in die Sozialwissenschaften“, „Einführung in die Verwaltungswissenschaft“, „Verfassungsrecht“, „Volkswirtschaftsrecht“, „Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft“ (je 6 ECTS-Punkte, 1. Sem.), „Zivilrecht“ (6 ECTS-Punkte, 2. Sem.), „Organisationslehre“ (5 ECTS-Punkte, 2. Sem.), „Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft und ÖBWL“ (7 ECTS-Punkte, 2. Sem.), „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (6 ECTS-Punkte, 2.Sem), „Besonderes Verwaltungsrecht I“ (6 ECTS-Punkte, 2. Sem.)).

Im dritten Semester wird das erste Praktikum (30 ECTS-Punkte) durchgeführt. Nach der Praktikumsordnung ist dieses Praktikum im Umfang von 26 Wochen in der inneren deutschen öffentlichen Verwaltung durchzuführen.

Im zweiten Studienabschnitt werden vertiefende Veranstaltungen angeboten (Module: „Besonderes Verwaltungsrecht II: Öffentliche Sicherheit (Polizei-, Ordnungs-, Ordnungswidrigkeitenrecht“ (5 ECTS-Punkte, 4. Sem.), „Personalwesen“ (5 ECTS-Punkte, 4. Sem.), „Verwaltungsmodernisierung“ (4 ECTS-Punkte, 4. Sem.), „Sozialrecht“ (5 ECTS-Punkte, 4.Sem.), „Politik und Europawissenschaft“ (5 ECTS-Punkte, 4.Sem.), „Projektdesign“ (6 ECTS-Punkte, 4.Sem.), „Projektdurchführung“ (6 ECTS-Punkte, 5.Sem.), „Vertiefung der öffentlichen Finanzwirtschaft und

ÖBWL“ (7 ECTS-Punkte, 5.Sem.), „Juristische Falllösungstechnik“ (7 ECTS-Punkte, 5.Sem.)). Weitere 8 ECTS-Punkte können im 5. Semester in den Wahlpflichtmodulen „Soziales und Diversity“, „Internationales und Migration“, „Wirtschaft und Umwelt“ oder „Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit“ erworben werden.

Im 6. Semester wird das zweite Praktikum im Umfang von 30 ECTS-Punkten durchgeführt. Das zweite Praktikum (insges. 26 Wochen) ist frei wählbar und kann auch in der Privatwirtschaft oder im Ausland stattfinden. Das Praktikum kann auch in zwei Abschnitte von jeweils 13 Wochen geteilt werden.

Für das 7. Semester sind drei Module („Fremdsprache in der Verwaltungspraxis“, „Verwaltungsnaher Schlüsselkompetenzen“, „Digitalisierung in der Verwaltung“ (je 5 ECTS-Punkte)), sowie die Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) nebst Kolloquium (2 ECTS-Punkte) und mündlicher Prüfung (3 ECTS-Punkte) vorgesehen.

Das Lehrveranstaltungsangebot setzt sich den Antragsunterlagen zufolge aus seminaristischem Unterricht, praxisnahen Anforderungen an die öffentliche Verwaltung in Seminaren, Übungen und Projekten zusammen.

Studiengangsvariante Blended Learning:

In den Antragsunterlagen wird noch eine vierte Studiengangsvariante erwähnt, die den Nachreichungen der Hochschule zufolge künftig in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs als Lehrvariante verankert werden soll. Im nachgereichten Entwurf der Ordnung heißt es:

„§ 1 (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung in den Lehrvarianten „Präsenzunterricht“ und „Blended Learning“, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen.“

§ 3 Abs.:

„(4) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einteilung der Studierenden zu einer Studierenden-gruppe innerhalb des jeweiligen Immatrikulationssemesters. Diese Zuteilung ist im weiteren Studienverlauf maßgeblich für die Studien- und Prüfungsorganisation (Gruppenbindungsprinzip). Die Lehrvariante Blended Learning („ÖV Blended“) wird in jedem Sommersemester angeboten. Eine Zuteilung zur Studiengruppe in der Lehrvariante Blended Learning („ÖV Blended“) erfolgt nach Abschluss des Zulassungsverfahrens auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber, sofern eine Auswahl zwischen beiden Lehrvarianten angeboten wird. Die Fachbereichsverwaltung ist im Rahmen der Studien- und Prüfungsorganisation, insbesondere im Wiederholungsfall von Kursbelegungen und Prüfungsleistungen, berechtigt, Gruppenzuweisungen von Studierenden vorzunehmen.“

In § 4 (künftige Überschrift: „Regelstudienzeit, Lehrvarianten und Gliederung des Studiums“) wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Studium ist als Präsenzstudium oder als Blended Learning-Studium konzipiert und in Module gegliedert. Die Lehrvariante „ÖV Blended“ vermittelt die Studieninhalte zu 50 % onlinebasiert – E-Learning – und zu 50 % durch 14-tägig stattfindende Präsenzlehreveranstaltungen.“

Studienaufbau und Studieninhalte des Formats Blended Learning sind der Hochschule zufolge identisch mit denen des Präsenzstudiengangs. Blended-Studierende erbringen die gleiche Anzahl der Semesterwochenstunden, der ECTS-Leistungspunkte sowie des Workloads wie Studierende des Präsenzstudiengangs. Jedoch erlauben in dieser Variante ausgeglichene Anteile von Präsenzlehre, Selbststudium und Online-Lehre eine flexiblere Gestaltung der Lernzeiten bei gleichbleibenden Studieninhalten und Prüfungsanforderungen.“

Dabei werden der Hochschule zufolge in dieser Studiengangsvariante Präsenz- sowie Onlinelehre zu gleichen Teilen angeboten, resultierend in einem regelmäßig wechselnden Turnus von Präsenz- und Onlinewochen über die gesamte Vorlesungszeit. Die Lehrinhalte der Präsenzlehre werden wie auch im klassischen Präsenzstudium zu einem Teil in regelmäßigen

Lehrveranstaltungen am Campus Lichtenberg vermittelt (Präsenzwoche ca. 20-22 Lehrveranstaltungsstunden à 45 Minuten). Dies beinhaltet neben klassischen Lehrvorträgen u.a. auch vertiefende Lehrgespräche und Übungen, Gruppenarbeiten, und Falllösungen. Die Präsenzlehre wird dabei möglichst während des Semesters alle zwei Wochen an drei Werktagen zwischen Freitag und Dienstag durchgeführt (zuzüglich Prüfungsterminen).

Im online-gestützten Selbststudium (Onlinewoche ca. 20-22 Lehrveranstaltungsstunden à 45 Minuten) werden über eine Lernplattform Inhalte und vertiefende Aufgaben zur Verfügung gestellt und bearbeitet. Daneben erfolgen regelmäßige virtuelle Lehrveranstaltungen in Webinar- und Webkonferenzformaten. Das selbstständige Lernen erfolgt z. B. anhand von Texten und Präsentationen und wird zudem mit audiovisuellen Medien wie Lehrvideos, Quizze und andere Elemente unterstützt. Neben Einzelaufgaben werden online auch Aufgabenstellungen kooperativ in der Lerngruppe bearbeitet. Die Lehrenden unterstützen z. B. durch direktes Feedback über digitale Instrumente, Online-Sprechstunden oder auch Videokonferenzen.

In den Modulbeschreibungen des Studiengangs ist der Workload sowohl für den Präsenzstudienang als auch für die Blended-Learning-Variante nach Präsenz, eLearning und Selbststudium aufgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht; die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das den verschiedenen Studienvarianten zugrunde liegende Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Genannt werden seminaristischer Unterricht, Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte sowie Praktika. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten insbes. im Wahlpflichtbereich Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. In besonderem Maße gilt dies nach Einschätzung der Gutachtergruppe auch für die Blended-Variante des Studiengangs.

Das oben Festgestellte bezieht sich auch auf die genannten Varianten des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Im Studiengang Öffentliche Verwaltung (dual) werden bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 210 ECTS-Punkte vergeben.

Nach Angaben der Hochschule sollen mit diesem Studiengang die Theorie-Praxis-Verzahnung des Verwaltungsstudiums erhöht und gleichzeitig den Studierenden bessere Rahmenbedingungen für ein konzentriertes Studieren gegeben werden. Die Studierenden schließen einen Ausbildungsvertrag / dualen Studienvertrag mit dem Land Berlin, werden vom Land auf tarifrechtlicher Basis während des gesamten Studiums entlohnt und verpflichten sich im Gegenzug, nach Abschluss des Studiums für mindestens 3 Jahre für die öffentliche Verwaltung des Landes Berlin (auf Senats- oder Bezirksebene) zu arbeiten. Ebenso wie der Studiengang Öffentliche Verwaltung verleiht der Studiengang ÖV Dual die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt im nichttechnischen Verwaltungsdienst (früherer gehobener Verwaltungsdienst) gem. § 15 Abs. 1 Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD). Als

Laufbahn-Studiengang unterliegt er den Vorgaben der Innenministerkonferenz vom 24.06.2005 und des § 122 BerlHG.

Das Studium ist ausschließlich als 6-semesteriges sogenanntes Schnellstudium (entsprechend dem „Schnellstudium“ im Studiengang Öffentliche Verwaltung) mit eingeschobenen Kurzpraktika konzipiert, d.h. das zweite Pflichtpraktikum wird in Form von Kurzpraktika während der vorlesungsfreien Zeiten erbracht.

Da sowohl der Studiengang Öffentliche Verwaltung als auch der Studiengang Öffentliche Verwaltung (dual) die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt im nicht-technischen Verwaltungsdienst verleiht, bestehen von der Eingangsqualifikation her keine Unterschiede und auch der Studien- und Prüfungsplan sowie der Modulkatalog sind an den Studiengang Öffentliche Verwaltung angelehnt. Das Curriculum entspricht in Inhalten und Aufbau dem des Studiengangs Öffentliche Verwaltung in der sechssemesterigen Variante (siehe oben unter Öffentliche Verwaltung (B.A.)).

Nach Angaben der Hochschule wird im dualen Studiengang eine konstante, enge Anbindung der Lehrinhalte an die Praxis und eine Verzahnung zwischen beruflicher und wissenschaftlicher Ausbildung gewährleistet. Die Praxisphasen beginnen zwischen dem ersten und zweiten Semester und ziehen sich zwischen den Semestern bis zum Ende des Studiums in 6-8-wöchigen Phasen durch (in der Summe mindestens 26 Wochen). Unterbrochen wird dieses Modell nur durch eine durchgängige Praxisphase von 26 Wochen im dritten Semester. Hierdurch soll der Hochschule zufolge von vornherein eine enge Beziehung zu den Einstellungsbehörden bewirkt werden und ein früherer Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Studierenden und dem Land Berlin stattfinden. Didaktisches Bindeglied im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers zwischen den Praxisphasen und den wissenschaftlichen Lehrinhalten sind demzufolge „praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“, in denen die Studierenden ihren Kompetenzerwerb und den Bezug zu den in den fachtheoretischen Studienzeiten behandelten Fragestellungen reflektieren.

Das Auswahlverfahren der Studierenden liegt in der Hand des Landes Berlin, die abschließende Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) obliegen der HWR Berlin. Dies ist auch den nachgereichten vertraglichen Regelungen zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, und die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und insbesondere Praxisanteile. Genannt werden seminaristischer Unterricht, Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte sowie insbesondere Praktika. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten, insbes. im Wahlpflichtbereich Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Den Charakter eines Intensivstudiengangs hat die Hochschule in den Überarbeitungen der Studiengangsdokumenten transparent gemacht (zur Studierbarkeit des Studiengangs s.u.).

Die intensivere Verzahnung mit der Praxis im dualen Studiengang ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe plausibel (auch durch das Ausbildungsverhältnis mit der einstellenden Behörde und den gemeinsamen Praxisbeirat) und wurde in den nachgereichten Unterlagen deutlich herausgestellt.

Lt. Praxisordnung § 6 (2) besteht (unter bestimmten Voraussetzungen) die Möglichkeit der Ableistung der Praxiszeit in Teilzeit. Dabei ist aber aus Sicht der Gutachtergruppe nicht

nachvollziehbar, wie die 30 ECTS-Punkte in Teilzeit im gleichen Zeitraum wie bei einem Vollzeitpraktikum erworben werden sollen. Ggf. ist eine zusätzliche Möglichkeit für diese Studierenden zu schaffen, die 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Hochschule hat hier argumentiert, es solle ein Beitrag zur Familienfreundlichkeit geleistet werden, allerdings sieht sich die Gutachtergruppe dem Grundsatz verpflichtet, dass ECTS-Punkte dem studentischen Workload entsprechend zu vergeben sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Bei der Möglichkeit, Praktika auch in Teilzeit durchzuführen, ist nachzuweisen, wie eine angemessene und gerechte Vergabe der ECTS-Punkte erfolgen kann.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang Recht für die Öffentliche Verwaltung werden in vier Semestern 120 ECTS-Punkte vergeben. Der Studiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert.

Im ersten Semester sind die Module „Voraussetzung und Handwerkszeug der Rechtsanwendung“ (10 ECTS-Punkte), „Vollzug und Vollstreckung“ (5 ECTS-Punkte), „Einfaches und höher-rangiges Recht“ (10 ECTS-Punkte), „Personalmanagement“ (5 ECTS-Punkte) zu belegen. Daran schließen sich im 2. Semester die Module „Verwaltungskostenmanagement“ (5 ECTS-Punkte), „E-Government zwischen Verwaltungsmodernisierung und Bürgernähe“ (5 ECTS-Punkte), „Notwendigkeit generell-abstrakter Verwaltungsentscheidungen“ (10 ECTS-Punkte), „Notwendigkeit der Entscheidungen über optimale Handlungs- und Organisationsformen“ (10 ECTS-Punkte) an.

Im dritten Semester wird das Modul „Zusammenarbeit im Team; juristische Entscheidungen als komplexer Vorgang“ (15 ECTS-Punkte) und das Praktikum „Recht in der für die Verwaltung relevanten Praxis“ (15 ECTS-Punkte) durchgeführt. Im vierten Semester sind die Module „Rechtlich relevante Verhandlungsführung, Probleme vor Gericht, Streitschlichtung“ (5 ECTS-Punkte) sowie das Thesis-Kolloquium (5 ECTS-Punkte) zu belegen und das Studium mit der Masterarbeit (im Umfang von 15 ECTS-Punkten-Punkte) sowie einer Masterprüfung (5 ECTS-Punkte) abzuschließen.

Nach Angaben der Hochschule wird die Eingangsqualifikation der Studierenden berücksichtigt, indem auf die mit dem Bachelorabschluss nach dem erfolgreichen Studium Öffentliche Verwaltung oder vergleichbarer Studiengänge mit mindestens 50-prozentigem Rechtsfächeranteil vermittelten Rechtskenntnisse aufgebaut wird.

Das Lehrveranstaltungsangebot erstreckt sich u.a. auf seminaristischen Unterricht sowie Übungen, Projektseminare und Praktische Übungen. Hierbei werden aktuelle Entwicklungen (beispielsweise die Einführung der elektronischen Akte oder aktuelle verwaltungsethische Fragestellungen) disziplinübergreifend mit dem Curriculum verknüpft (z.B. Module „eGovernment“ oder „Voraussetzungen und Handwerkszeug der Rechtsanwendung“). So werden nach Angaben der Hochschule unterschiedliche Wissenskompetenzen mit juristischen Grundkompetenzen kombiniert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung

der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Lehrerfordernisse eines Masterstudiums werden berücksichtigt.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Genannt werden u.a. seminaristischer Unterricht, Übungen, Projektseminare sowie Praktische Übungen und ein Praktikum.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten z.B. durch das von Ihnen gewählte Praktikum die Möglichkeit, ein eigenständiges Profil entwickeln können.

In den nachgereichten Überarbeitungen der Modulbeschreibungen sind die Qualifikationsziele der einzelnen Module ausführlich dargestellt, sodass auch das Kompetenzniveau eines Masterstudiengangs klar erkennbar ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang Public und Nonprofit-Management (B.A.) wird von der HWR Berlin in Kooperation mit der HTW Berlin angeboten.

In dem als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipierten Bachelorstudiengang werden bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 ECTS-Punkte vergeben.

Der Studiengang ist nach Angaben der Hochschule ein grundständiger betriebswirtschaftlicher Studiengang mit generalistischer und interdisziplinärer Ausrichtung. Das Curriculum setzt sich aus Lehrveranstaltungen mit betriebswirtschaftlichen Inhalten (ca. 55%), Rechtswissenschaften (ca. 17%), Volkswirtschaftslehre sowie sozial-, politik-, verwaltungswissenschaftliche und informatische Fächer (ca. 18%) sowie Propädeutika, Fremdsprachen und Schlüsselkompetenzen (ca. 10%) zusammen.

Im ersten bis dritten Fachsemester werden sowohl fachliches Grundlagenwissen als auch methodische und soziale Kompetenzen vermittelt. Verpflichtend sind die folgenden Module zu belegen: „Grundlagen des Public und Nonprofit-Managements“, „Marketing“, „Buchführung“, „Sozialwissenschaften“, „Zivilrecht“, „Schlüsselkompetenzen“, „Kostenrechnung und Controlling“, „Bilanzierung“, „Organisation und Personal“, „Volkswirtschaftslehre“, „Politik- und Verwaltungswissenschaften“, „Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Projektstudie“, „Öffentliche Finanzwirtschaft und Beschaffung“, „Geschäftsprozess- und Projektmanagement“, „Investition und Finanzierung“ (alle 5 ECTS-Punkte). Hinzu kommt ein allgemeines, institutionenbezogenes Wahlpflichtmodul („Management und Governance im Nonprofit-Sektor“ bzw. „Management und Governance im öffentlichen Sektor“ (je 5 ECTS-Punkte).

Im vierten und fünften Fachsemester gliedert sich das Studium in Pflichtmodule zur Erlangung vertiefender Kenntnisse in allen Bereichen des Public und Nonprofit-Managements („Steuerrecht“, „Arbeitsrecht und Öffentliches Dienstrecht“ (beide 4. Sem., 5 ECTS-Punkte), „Government und Digitalisierung“ (5. Sem., 5 ECTS-Punkte), „Seminar zu Public und Nonprofit-Management“ (5. Sem., 6 ECTS-Punkte)). Daneben sind die Module „Fremdsprache 1 und 2“ (4. und 5. Sem., je 4 ECTS-Punkte) und allgemeine und spezielle Wahlpflichtmodule zu belegen.

Die allgemeinen Wahlpflichtschwerpunkte beziehen sich auf Module, die sich mit spezifischen Inhalten des öffentlichen Sektors oder des Nonprofit-Sektors (NPO) beschäftigen. Die Studierenden können in jedem Semester zwischen den angebotenen allgemeinen Wahlpflichtschwerpunkten frei wählen. Die speziellen Wahlpflichtmodule beziehen sich auf die drei speziellen Wahlpflichtschwerpunkte „Controlling und Finanzmanagement“, „Marketing und Fundraising“ und „Organisation und Personal“. Die drei speziellen Wahlpflichtschwerpunkte bestehen aus inhaltlich aufeinander abgestimmten Modulen, die jedoch nicht aufeinander aufbauen. Die Studierenden müssen einen der drei speziellen Wahlpflichtschwerpunkte belegen.

Im sechsten Fachsemester absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 17 ECTS-Punkten, schreiben eine Bachelorarbeit (8 ECTS-Punkte) und nehmen an einem Abschlusskolloquium (5 ECTS-Punkte) teil.

Das Curriculum umfasst an Lehr- und Lernformen den seminaristischen Lehrvortrag sowie praktische Übungen und Projektseminare.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Genannt werden seminaristische Vorlesungen, praktische Übungen und Projektseminare.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten, Projektarbeiten und das Praktikum Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance ist nach Angaben der Hochschule ein betriebswirtschaftlicher Masterstudiengang mit interdisziplinären Bezügen und einer spezifischen Berufsfeldorientierung auf den Nonprofit-Sektor. Bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern werden 120 ECTS-Punkte vergeben.

Der Studiengang wird in Kooperation mit der HWT Berlin durchgeführt und baut den Antragsunterlagen zufolge auf den Inhalten des Bachelorstudienganges Public und Nonprofit-Management (B.A) auf. In dem interdisziplinär ausgerichteten Studiengang werden betriebswirtschaftliche, politik-, rechts- und sozialwissenschaftliche Inhalte aufeinander bezogen.

Die Module des ersten Semesters vermitteln fachliche und methodische Grundlagen für Module in den folgenden Semestern, so z.B. die Module "Funktionen und Strukturen des Dritten Sektors in internationaler Perspektive", „Recht für Nonprofit-Manager“ und "Forschungsmethoden". Im zweiten Semester erhalten die Studierenden in Übungen einen vertiefenden Einblick so z.B. in den Modulen "Interorganisationales Management" sowie "Lobbying und Politische Kommunikation“ und Instrumente des strategischen und operativen Managements (Personalmanagement,

Finanzmanagement, Marketing und Fundraising).

In den Modulen „Seminar zum Dritten Sektor“, „Fallstudien I und II“ und „Projektstudie“, die mit hohen Praxisanteilen stark anwendungsorientiert ausgerichtet sind, werden Lehrinhalte vorangegangener Module interdisziplinär und fächerübergreifend verknüpft.

Die Lehrveranstaltungen werden in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen durchgeführt. Vom ersten bis dritten Fachsemester sind insgesamt 18 Module zu absolvieren, davon sind 14 Module Pflichtmodule. In vier Wahlpflichtmodulen, „Seminar zum Dritten Sektor“, „Fallstudie I“, „Fallstudie II“ und „Projektstudie“ (insgesamt 20 ECTS-Punkte) werden parallel stattfindende Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Themenstellungen angeboten, von denen jeweils eine Lehrveranstaltung von den Studierenden ausgewählt werden muss.

Der Anteil der Module, in denen funktionsbezogene und funktionsübergreifende Betriebswirtschafts- und Management-Kompetenzen vermittelt werden, beträgt nach Angaben der Hochschule ca. 55%. Im Rahmen von Modulen im Umfang von rd. 15% werden die erforderlichen politik-, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Kompetenzen erworben. In den Modulen „Forschungsmethoden“, „Fallstudie“ und „Projektstudie“ etc. stehen primär der Erwerb von methodischen Kompetenzen im Bereich des Wissenstransfers, der Wissensintegration und der Wissensgenerierung auf dem Gebiet „Nonprofit-Management und Public Governance“ im Mittelpunkt der Ausbildung. Das Studium schließt mit der viermonatigen Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung ab.

Lehr- und Lernformen sind seminaristischer Lehrvortrag, praktische Übung, (Projekt-)Seminar und E-Learning. Lt. Studien- und Prüfungsordnung (§ 4 (2)) kann E-Learning dabei nur als Teil einer der anderen, genannten Lehr- und Lernformen durchgeführt werden. Im Präsenzstudium kann die Präsenzlehre in den Modulen durch E-Learning-Elemente bis zu einem Drittel ersetzt werden.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Lehrerfordernisse eines Masterstudiums werden berücksichtigt.

Auf die Eingangsqualifikation der Studierenden wird aufgebaut. Die vorausgesetzten betriebswirtschaftlichen Vorkenntnisse im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten wurden in den Antragsunterlagen nachvollziehbar begründet.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Genannt werden seminaristische Vorlesungen, praktische Übungen, (Projekt-)Seminar aber auch E-Learning. Die E-Learning-Elemente werden begrüßt.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

Der Studiengang Recht im Unternehmen ist den Antragsunterlagen zufolge ein interdisziplinärer Bachelorstudiengang mit dem Ziel, Juristinnen und Juristen mit wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen auszubilden. Bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern werden 210 ECTS-Punkte vergeben.

Der Studiengang umfasst insgesamt 29 Module. In den ersten beiden Semestern soll ein breites juristisches Grundlagenwissen im allgemeinen Zivil- und Schuldrecht, sowie Sachen- und Vollstreckungsrecht vermittelt werden. Parallel dazu werden bereits wirtschaftswissenschaftliche Fächer gelehrt.

In den Folgesemestern soll eine systematische Vertiefung und Ergänzung des Grundlagenwissens erfolgen. Das Handels- und Gesellschaftsrecht und das Miet- und Pachtrecht erweitern die juristische Basisausbildung, daneben werden über die rechtswissenschaftlichen Inhalte im „klassischen“ Jurastudium hinausgehende Kenntnisse im Insolvenzrecht, Steuerrecht, Kartellrecht und Arbeitsrecht in jeweils eigenständigen Modulen gelehrt.

Der Vermittlung von berufsqualifizierenden Sozialkompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung sollen die Module „Compliance“, „Mediation“, „Soft Skills“, „Wirtschaftsenglisch“ und „Deskmanagement/Digitalisierung“ mit besonders praxisrelevanten Inhalten dienen.

Im dritten bis fünften Semester wird im Wahlpflichtbereich jeweils ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten gewählt („Bankrecht“ oder „Wettbewerbsrecht/Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (3. Sem.), „Versicherungsrecht“ oder „National and EU Business Law“ (4. Sem.), und „Globalisierung“ oder „Globalisation“ (5. Sem)).

Im fünften und siebten Semester ist je ein dreimonatiges Praktikum (je 15 ECTS-Punkte) vorgesehen. Das Studium wird im 7. Semester mit der Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) und einer mündlichen Prüfung (5 ECTS-Punkte) abgeschlossen.

Die Lehr- und Lernformen orientieren sich an dem für juristische Studiengänge typischen Lehrvortrag mit ergänzenden Übungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst unterschiedliche an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Genannt werden seminaristische Vorlesungen und sowie Praktika. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten durch Wahlmöglichkeiten, Praktika Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

In den nachgereichten Unterlagen wurde die Beschreibung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen noch einmal angepasst, sodass aus Sicht der Gutachtergruppe das Kompetenzniveau eines Bachelorstudiengangs gut erkennbar ist.

Die Gutachtergruppe regt an, zu prüfen, ob ggf. die Module „Desk Management“ und „BWL I und II“ von Überschneidungen (in den Bereichen Personalmanagement, Organisation, Ökonomik, VWL) befreit, neu und unter prägnanteren Bezeichnungen zusammengefasst werden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und wird als berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenz- und Selbstlernphasen durchgeführt. In der Prüfungsordnung sind zwei Studiengangsvarianten geregelt, die die Vergabe von 90 oder 120 ECTS-Punkten vorsehen. Die Zulassung zum jeweiligen Studien- und Prüfungsplan hängt nach Angaben der Hochschule vom ersten Hochschulabschluss ab (180 bzw. 210 ECTS-Leistungspunkte). Im Studien- und Prüfungsplan mit 120 ECTS-Leistungspunkten wird ein zusätzliches Modul 12 (Professional Experience/Praxisportfolio) belegt, mit dem 30 ECTS-Leistungspunkte unter Berücksichtigung der beruflichen Erfahrungen erlangt werden.

Der Masterstudiengang richtet sich nach Angaben der Hochschule an akademisch qualifizierte Angehörige des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder sowie der Kommunen, die sich im gehobenen oder höheren Dienst befinden. Dazu kommen Interessenten, die – in unterschiedlichen Funktionen und Positionen – in angrenzenden Berufsfeldern des öffentlichen Sektors tätig sind. Weitere Zielgruppen sind insbesondere Absolventen der Fachhochschule des Bundes, der Verwaltungsfachhochschulen der Länder sowie verwaltungsspezifischer Studiengänge anderer Fachhochschulen, die eine Tätigkeit in europaspezifischen Bereichen anstreben.

Der Studiengang greift die spezifischen Voraussetzungen und Erfahrungen seiner Studierenden auf und reagiert auf die besonderen Anforderungen in den Berufsfeldern der öffentlichen Verwaltung.

90 ECTS-Studienplan

Im ersten Studienjahr („Einführungsphase“) sind die folgenden Pflichtmodule zu belegen: „Historische Entwicklung, Grundlagen und institutionelle Struktur der EU“ (8 ECTS-Punkte), „Politikverflechtung und Interessenvertretung im Mehrebenensystem der EU“, „Regierungs- und Verwaltungssysteme in der EU im Vergleich“, „Management und Europäisierung der Verwaltungen“, „Rechtssystem der EU“, „Wirtschaftliche und politische Dimension der EU“, „Führung, Kommunikation und Wandel in der Verwaltung“ (je 5 ECTS-Punkte) und „Verwaltungs- und Forschungsrelevante Schlüsselkompetenzen“ (8 ECTS-Punkte).

Das dritte Semester wird von Wahlpflichtmodulen gebildet, je nach gewähltem Schwerpunkt sind die folgenden Module zu belegen:

Im Schwerpunkt „Recht und Politik“, die Module „Anwendung und Kontrolle des EU-Rechts“, „Innen- und Justizpolitik der EU“, „EU als Akteur in der internationalen Politik“ (je 8 ECTS-Punkte); für den Schwerpunkt „Administration und Management“ die Module „Intercultural Project Management“, „Management of EU Funding in Theory and Practice“ und „Regulation, Accountability and Financial Management in the EU“ (je 8 ECTS-Punkte).

Im vierten Semester wird das Studium mit der Masterarbeit (15 ECTS-Punkte) und einer begleitenden Masterprüfung (5 ECTS-Punkte) abgeschlossen.

120 ECTS Studienplan

In der Prüfungsordnung ist neben der Studienvariante, bei der 90 ECTS-Punkte erworben werden, auch eine Studienvariante geregelt, bei der in vier Semestern 120 ECTS-Punkte erworben werden können. Dies geschieht durch das zusätzliche semesterübergreifende Pflichtmodul „Professional Experience / Praxistransfer“. Den nachgereichten Dokumenten zufolge werden in diesem Modul die Erfahrungen der Studierenden aus der beruflichen Tätigkeit des gehobenen

Dienstes (welche parallel zum Studium die gesamte Studienzeit über ausgeübt wird), in Bezug auf die erlangten Kompetenzen der Inhalte der anderen Module des Studiums des Studiengangs reflektiert. Es finden (Online)-Präsenzveranstaltungen statt und die Studierenden werden vom Modulverantwortlichen betreut. Semesterbegleitend erarbeiten die Studierenden bis zum Ende des 3. Fachsemesters ein Praxisportfolio im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten, welches undifferenziert bewertet wird.

Alle anderen Module entsprechen denen des 90-ECTS-Studienplans.

Das Studium EPM ist als berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenz- und Selbstlernphasen konzipiert mit einer Kontaktzeit von 14 Lehrveranstaltungsstunden pro Modul. Insgesamt sind 11 bzw. 12 Module zu absolvieren.

Der Studiengang wird den Angaben der Hochschule zufolge im Blended-Learning Format angeboten, wobei pro Modul 14 Lehrveranstaltungsstunden Kontaktzeit enthalten sind.

Die Präsenzphasen sollen dem Erfahrungsaustausch, interaktiven Rollenspielen, der Reflexion und persönlicher Begegnung dienen und dazu genutzt werden, erworbenes Wissen punktuell zu vertiefen sowie Kompetenzen gezielt weiterzuentwickeln. Zur Kommunikation wird die Lernplattform Moodle genutzt. Für jede Lerneinheit werden den Studierenden sog. Rote Fäden für das Selbststudium in der Lernplattform bereitgestellt. Diese enthalten einen Überblick und eine Orientierung über die Lerneinheit, die fachlichen Inhalte der jeweiligen Lerneinheit, die Pflichtliteratur und Literaturempfehlungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept grundsätzlich durchdacht; die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Lehrerfordernisse eines weiterbildenden Masterstudiums werden berücksichtigt. Die Einbeziehung der beruflichen Erfahrungen der Studierenden ist in den Gesprächen deutlich geworden.

Die Anwendungsorientierung des Studiengangs wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe in den Lehrinhalten und den eingesetzten Lehr- und Lernformen deutlich.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen. Genannt werden Seminar/ Colloquium und Rollenspiel für die Präsenzphasen. Hinzu kommt das Online-gestützte Selbstlernen. Die Gutachtergruppe hatte vor der Online-Begehung die Gelegenheit, die Online-Inhalte des Studiengangs einzusehen und sich von der Angemessenheit der Inhalte zu überzeugen.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und erhalten durch Wahlmöglichkeiten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ergibt sich aus den nachgereichten Dokumenten, dass die zusätzlich in der 120 ECTS-Variante des Studiengangs vergebenen 30 ECTS-Punkte letztendlich vorwiegend nicht für das Schreiben des Praxisportfolios, sondern für die in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen vergeben werden. Da die Berufspraxis während des Masterstudiums ohnehin stattfindet und überdies viele Kompetenzen bereits vor Beginn des Masterstudiums erworben wurden, hat die Gutachtergruppe keine Zweifel daran, dass die zusätzlichen Leistungspunkte der Studierbarkeit nicht entgegenstehen. Allerdings machen die vorgelegten Praxisportfolios auch deutlich, dass die Kompetenzen überwiegend während einer Berufspraxis im gehobenen Dienst erworben werden. Damit stellt sich die Frage, ob diese Kompetenzen auf Masterniveau sind, sodass dafür Leistungspunkte in einem Masterstudiengang vergeben werden können. Man könnte argumentieren, dass durch die im Masterstudium bereits erworbenen

Kompetenzen der Kompetenzerwerb in der Berufspraxis im gehobenen Dienst sich höherwertiger gestaltet, weil die Praxis anders reflektiert werden kann. Dies könnte dann aber nur die Berufspraxis während des Masterstudiums betreffen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Masterstudiengang nur in der 90 ECTS-Variante anzubieten und allen Studierenden, die im Bachelorstudium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, die Berufspraxis im gehobenen Dienst auf Basis eines Praxisportfolios im Umfang von 30 ECTS-Punkten (auf Bachelorniveau) anzurechnen. Es wäre dann nur nachzuweisen, dass diese Studierenden zusätzlich zu den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen in der Berufspraxis Kompetenzen erworben haben, für die 30 ECTS-Punkte angerechnet werden können.

Ansonsten müsste durch geeignete Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten oder sonstige Bestimmungen sichergestellt und dokumentiert werden, dass das Modul 12 („Professional Experience / Praxistransfer“) nur erfolgreich abgeschlossen wird, wenn durch die berufspraktischen Tätigkeiten, die dafür maßgeblich sind, dass durch das Modul 30 Leistungspunkte erreicht werden, in den Leistungspunkten angemessenem Umfang Kompetenzen auf Masterniveau erlangt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12): Es ist entweder

- durch geeignete Anforderungen an die berufspraktischen Tätigkeiten oder sonstige Bestimmungen sicherzustellen und zu dokumentieren, dass das Modul 12 (Professional Experience / Praxistransfer) nur erfolgreich abgeschlossen wird, wenn durch die berufspraktischen Tätigkeiten, die dafür maßgeblich sind, dass durch das Modul 30 Leistungspunkte erreicht werden, in einem den Leistungspunkten angemessenen Umfang Kompetenzen auf Masterniveau erlangt werden, oder
- der Studiengang nur in der Variante mit 90 Leistungspunkten anzubieten und Studierenden, die in vorhergehenden Studiengängen weniger als 210 Leistungspunkte erworben haben, das (den Masterstudiengang begleitende, aber nicht zu diesem gehörende) Nachholen der fehlenden Leistungspunkte durch den Nachweis des Erwerbs von über das Erststudium hinausgehenden Kompetenzen auf Bachelorniveau durch berufspraktische Tätigkeiten anhand eines Praxisportfolios zu ermöglichen, wobei inhaltliche Bezüge dieser Kompetenzen zum Masterstudiengang nicht erforderlich sind.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

Durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliche Verwaltung wird die Mobilität durch ein über § 13 ausdrücklich eröffnetes Fenster im 5. Fachsemester gefördert. Zusätzlich können auch ECTS-Leistungspunkte der Module 16, 17, 18, 23, 24, 25 mit ECTS-Punkten aus einem Auslandsaufenthalt ohne einzelmodulbezogene Prüfung der inhaltlichen Vergleichbarkeit ersetzt werden.

Für Studierende, die das Mobilitätsfenster nutzen möchten, gibt es zwei optionale

Studienverlaufspläne in der Studien- und Prüfungsordnung als Musterbeispiel, wie man das Studium strukturieren kann. Der erste Verlaufsplan ist so gestaltet, dass die Anrechnungsregel § 13 VI maximal ausgeschöpft wird. Zudem wurde nach Angaben der Hochschule durch die semesterweise Zulassung zum Studium seit dem Sommersemester 2010 (und der damit verbundenen Wiederholungsmöglichkeit verpasster Veranstaltungen bereits im nächsten Semester) die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts befördert. Allerdings kommt es hier zu einer Vergabe von insgesamt 34 ECTS-Punkten. In den nachgereichten Dokumenten wurde eine Alternative aufgezeigt, wie im Auslandssemester 32 ECTS-Punkte erreicht werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Neben einem ausgewiesenen Mobilitätsfenster sind zusätzlich eigens gekennzeichnete Module ausgewiesen, die ohne eine Prüfung auf inhaltliche Vergleichbarkeit mit im Ausland erworbenen ECTS-Punkten ersetzt werden können.

Die Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen sind den überarbeiteten Unterlagen zufolge im Einklang mit den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Der an den Studiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) angelehnte Studien- und Prüfungsplan eröffnet auch für Studierende des dualen Studiengangs grundsätzlich ein Zeitfenster der Mobilität. Ein Auslandsaufenthalt müsste jedoch individuell mit der jeweiligen Einstellungsbehörde vereinbart werden.

Zu den Anrechnungs- und Anerkennungsregelungen siehe auch Prüfbericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studien- und Prüfungsplan eröffnet nach Einschätzung der Gutachtergruppe grundsätzlich Möglichkeiten für die Mobilität, auch wenn ein Auslandsaufenthalt in dem dualen Studiengang die Einwilligung der jeweiligen Einstellungsbehörde voraussetzt.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule bietet das Praxismodul im 3. Semester die Möglichkeit, die Ausrichtung des Praxissemesters mit einem Aufenthalt an Hochschulen im In- und Ausland zu kombinieren. Das Zeitfenster umfasst damit 12 Wochen. Die daneben im 3. Semester stattfindenden Module 9 und 10 sind als Blockveranstaltungen organisierbar, so dass sich das 3. Semester

insgesamt als Mobilitätsfenster anbietet.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen. Ein Mobilitätsfenster wurde ausgewiesen.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule gibt es ein explizit ausgewiesenes Mobilitätsfenster im 3. Semester und eine frühe, institutionalisierte Information der Studierenden über die Möglichkeit der Absolvierung von und die Fördermöglichkeiten für Auslandspraktika. Im Durchschnitt absolvieren drei bis vier Studierende pro Kohorte ein Auslandssemester und ein/e Studierende/r ein Auslandspraktikum.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen. Ein Mobilitätsfenster wurde ausgewiesen.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

Die Studierenden werden nach Angaben der Hochschule angeregt zur Absolvierung eines Auslandssemesters. Hierzu gibt es ein explizit ausgewiesenes Mobilitätsfenster im 3. Semester. Im Durchschnitt nehmen zwei Studierende diese Möglichkeit wahr.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen. Ein Mobilitätsfenster wurde ausgewiesen.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

Der Hochschule zufolge wurde bei der Studiengangskonzeption das fünfte Semester derart ausgelegt, dass sich hier ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust integrieren lässt. Die im Studienplan für dieses Semester vorgesehenen Fächer weisen Auslandsbezug auf bzw. entstammen dem Qualifikationsziel „Sozialkompetenz“, damit sie leichter durch im Ausland erworbene ECTS-Punkte ersetzt werden können. Alternativ oder kumulativ kann das in diesem und auch das im siebten Semester vorgesehene Praktikum im Ausland absolviert werden.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen. Ein Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester wurde ausgewiesen, und daneben besteht auch die Möglichkeit, ein Praktikum im Ausland zu absolvieren.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge ist im Rahmen des berufsbegleitenden Master-Fernstudiengangs ein Auslandsaufenthalt grundsätzlich möglich. Die Nachfrage im bisherigen Studiengang war nach Aussagen der Hochschule allerdings gering. Es ist vorgesehen, die Studierenden individuell zu beraten und ihnen das dritte oder vierte Semester zu empfehlen.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen.

Daneben sei auf die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung (s. Prüfbericht) verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Weiterbildungsangebote

Den Unterlagen zufolge können alle Lehrenden an Seminaren des Berliner Zentrums für

Hochschullehre (BZHL) teilnehmen. Neuberufenen der HWR Berlin wird hierzu für zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um 4 SWS pro Semester gewährt.

Das Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung (ZaQ) unterstützt mit weiteren für die HWR Berlin entwickelten Angeboten (insbes. zu Austauschformaten, Vernetzung und hochschuldidaktischen Lernvideos).

Das E-Learning-Zentrum stellt die technischen Instrumente und Plattformen zur Verfügung, berät Lehrende zur mediendidaktischen Gestaltung und zu technischen Fragen der Umsetzung und bietet entsprechende Schulungen und Beratungen an.

Personalausstattung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung

Der Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin bietet die Studiengänge Öffentliche Verwaltung (B.A.), Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A), Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.M.), sowie in Kooperation mit der HTW Berlin die Studiengänge Public und Nonprofit-Management (B.A) und Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.) an.

Den nachgereichten Unterlagen zufolge verfügt der Fachbereich Allgemeine Verwaltung derzeit über 26 Professuren, die anhand eines abgestimmten Verfahrens besetzt werden. Eine Professur ist aktuell (Stand: 15.04.2021) aufgrund einer vorgezogenen Neubesetzung im Rahmen des Professorinnen-III-Programms doppelt besetzt. Die Hochschule hat in den Nachreichungen dargestellt, dass einem Lehrbedarf für die vom Fachbereich angebotenen Studiengänge von jährlich 1265,3 SWS 972 SWS hauptamtlicher Lehre durch die derzeit 27 hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gegenüberstehen, was einer Quote von rund 77 % entspricht.

Zur Abdeckung des darüber hinaus gehenden Lehrbedarfs lehren den nachgereichten Unterlagen zurzeit zwei Gastdozenten am Fachbereich. Daneben kann für den Einsatz in der Lehre auf einen großen Pool von erfahrenen und langjährig für den Fachbereich tätigen Lehrbeauftragten zurückgegriffen werden.

Externe Lehrbeauftragten bewerben sich schriftlich um ihren Lehrauftrag. Die Modulbeauftragten und der Studiendekan prüfen die fachliche Eignung und Kompetenz der Bewerber.

Die Verwaltung des Fachbereiches Allgemeine Verwaltung am Campus Lichtenberg ist mit zehn Stellen ausgestattet und betreut und berät die Studierenden und Lehrenden der o.g. Studiengänge u.a. hinsichtlich der Studien- und Prüfungsplanung, Praktikumsangelegenheiten und studiengangsbezogener Verwaltungsprozesse.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

Im Studiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) lehren nach Angaben der Hochschule 16 hauptamtliche Professorinnen und Professoren. In der Aufstellung für die personelle Ausstattung im Studienjahr 2019/20 werden 18 Professoren/innen, 5 Gastdozenten/innen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und 55 Lehrbeauftragte aufgeführt. Der Anteil der Lehre durch hauptamtliches Personal beträgt demnach 59 %.

Diese Lehrkapazität soll nach Aussage der Hochschule zukünftig auf den Studiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) und den neu zu akkreditierenden Studiengang Öffentliche Verwaltung dual (B.A.) verteilt und um weitere hauptamtliche Professorinnen und Professoren ergänzt werden. Sechs Professuren und eine weitere vorgezogene Nachfolgeprofessur befinden sich im Besetzungsverfahren (Stand 01.09.2019).

Ansonsten siehe auch unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die in den Antragsunterlagen dargestellte personelle Ausstattung des Studiengangs geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift den Gesprächen zufolge geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Zu den Lehrbeauftragten äußerten sich die in den Gesprächen anwesenden Studierenden der bereits angebotenen Studiengänge sehr positiv.

In den nachgereichten Unterlagen hat die Hochschule den Lehrbedarf und die Lehrkapazität der inzwischen 27 Professoren und Professorinnen am Fachbereich dargestellt. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist personelle Ausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Im Studiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) lehren 16 hauptamtliche Professorinnen und Professoren. Diese Lehrkapazität soll nach Aussagen der Hochschule zukünftig auf den Studiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) und den neu zu akkreditierenden Studiengang Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) verteilt und um weitere hauptamtliche Professorinnen und Professoren ergänzt werden. Sechs Professuren und eine weitere vorgezogene Nachfolgeprofessur befinden sich im Besetzungsverfahren (Stand 01.09.2019).

Die Hochschule führt nach eigenen Angaben derzeit Verhandlungen über eine weitere Studien-Gruppe und eine damit verbundene verbesserte personelle Ausstattung.

Für die Aufstellung der Lehrenden wird in den Unterlagen der Hochschule auf den Studiengang Öffentliche Verwaltung (B.A.) verwiesen.

Ansonsten siehe auch unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die in den Antragsunterlagen dargestellte personelle Ausstattung des Studiengangs geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift den Gesprächen zufolge geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Zu den Lehrbeauftragten äußerten sich die in den Gesprächen anwesenden Studierenden der bereits angebotenen Studiengänge sehr positiv.

In den nachgereichten Unterlagen hat die Hochschule den Lehrbedarf und die Lehrkapazität der inzwischen 27 Professoren und Professorinnen am Fachbereich dargestellt. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist personelle Ausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

Im Studiengang Recht für die Öffentliche Verwaltung werden den nachgereichten Unterlagen zufolge derzeit ein hauptamtlicher Professor sowie zwei hauptamtliche Professorinnen und drei weitere Lehrende eingesetzt. Im Sommersemester 2021 beträgt die Quote hauptamtlicher Lehre der Hochschule zufolge 64,7 % (22 ECTS von 34 ECTS).

Ansonsten siehe auch unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die in den Antragsunterlagen dargestellte personelle Ausstattung des Studiengangs geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird den nachgereichten Unterlagen zufolge durch drei hauptberuflich tätige Professoren/innen gewährleistet. Die Hochschule ergreift den Gesprächen zufolge geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Zu den Lehrbeauftragten äußerten sich die in den Gesprächen anwesenden Studierenden sehr positiv.

Bei den zahlreichen Lehrbeauftragten ist allerdings nicht deutlich geworden, inwiefern hier auch Lehrende mit einem Hintergrund in öffentlicher Verwaltung beteiligt sind, was für den Studiengang wünschenswert wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass die im Studiengang eingesetzten Lehrbeauftragten einen Hintergrund in öffentlicher Verwaltung mitbringen.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang Public und Nonprofit-Management (B.A.) wird gemeinsam von der HWR Berlin und der HTW Berlin durchgeführt.

Im Studiengang wurden im Studienjahr 2019/20 insgesamt 15 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (5 der HTW und 10 der HWR), 3 Gastdozenten und 4 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie 31 Lehrbeauftragte eingesetzt. Der Anteil der Lehre durch hauptamtliches Personal beträgt demzufolge 69 %.

Ansonsten siehe auch unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die in den Antragsunterlagen dargestellte personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Den vorgelegten Unterlagen zufolge verfügen die am Studiengang beteiligten Lehrenden über die benötigten fachlichen und methodisch didaktischen Qualifikationen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschulen ergreifen den Gesprächen zufolge geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zu den Lehrbeauftragten äußerten sich die in den Gesprächen anwesenden Studierenden sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang waren den ursprünglich zur Verfügung gestellten Unterlagen zufolge im Studienjahr 2019/20 insgesamt 7 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (3 der HTW und 4 HWR) und 20 Lehrbeauftragte eingesetzt. Der Anteil der Lehre durch hauptamtliches Personal betrug demnach 35 %.

Im Rahmen der Nachreichungen hat die Hochschule dargestellt, dass durch die zwischenzeitlichen Besetzungen im Sommersemester 2021 in diesem Studiengang insgesamt vier hauptamtlich Lehrende eingesetzt werden und eine Hauptamtlichenquote von 60,0 % (18 ECTS von 30 ECTS) erreicht werden konnte.

Ansonsten siehe auch unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die in den Antragsunterlagen dargestellte personelle Ausstattung des Studiengangs geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen.

Den vorgelegten Unterlagen zufolge verfügen die am Studiengang beteiligten Lehrenden über die benötigten fachlichen und methodisch didaktischen Qualifikationen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschulen ergreifen den Gesprächen zufolge geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Zu den Lehrbeauftragten äußerten sich die in den Gesprächen anwesenden Studierenden sehr positiv.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass der Anteil hauptamtlicher Lehre zwischenzeitlich erhöht werden konnte

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

Der Fachbereich 4 Rechtspflege verfügt den Antragsunterlagen zufolge insgesamt über 13 hauptamtlich Lehrende (zwölf Professorinnen und Professoren und eine Lehrkraft auf Dauer).

Im Studiengang Recht im Unternehmen werden neun Professor/innen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie 22 Lehrbeauftragte eingesetzt. Der Anteil der Lehre durch hauptamtliches Personal beträgt 50 %.

Nach Angaben der Hochschule wird auf die Praxisnähe des Studiums besonderer Wert gelegt. Die hauptamtlich Lehrenden waren und sind z.T. noch immer in der Praxis tätig. Daneben werden zur Abdeckung des Fächerkanons auch Experten aus anderen Disziplinen wie etwa für das

Steuer- und Versicherungsrecht sowie die Betriebswirtschaftslehre herangezogen. Die externen Lehrbeauftragten bewerben sich schriftlich um einen Lehrauftrag. Ihre Kompetenz und Eignung wird durch den Dekan in Zusammenarbeit mit den Modulbeauftragten überprüft und durch ein persönliches Gespräch geklärt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die in den Antragsunterlagen dargestellte personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Den vorgelegten Unterlagen zufolge verfügen die am Studiengang beteiligten Lehrenden über die benötigten fachlichen und methodisch didaktischen Qualifikationen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift den Gesprächen zufolge geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zu den Lehrbeauftragten äußerten sich die in den Gesprächen anwesenden Studierenden sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

Im Studiengang European Public Management lehren vor allem Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 3 Allgemeine Verwaltung. Hauptberuflich Lehrende können ihre Lehre in der Berlin Professional School (BPS) bis zu 50 % auf ihr Deputat anrechnen lassen oder in Nebentätigkeit lehren. In der vorgelegten Aufstellung zum Lehrpersonal werden 6 Professoren/innen sowie ein Gastprofessor und 8 Lehrbeauftragte aufgelistet. Der Anteil der Lehredurch hauptamtliches Personal beträgt demzufolge 75,0%

Die Lehre wird zusätzlich durch einschlägig qualifizierte Lehrbeauftragte unterstützt, die von der Studiengangsleitung bzw. den Modulverantwortlichen rekrutiert werden. Es handelt sich den Angaben der Hochschule zufolge um lehrerfahrene Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker, die höhere Führungsaufgaben mit Europabezug wahrnehmen. Alle Lehrenden werden im Vorfeld ihrer Lehre über die besonderen fernstudien- und weiterbildungsspezifischen didaktischen Anforderungen durch die Studiengangskoordinatorin informiert (die fernstudiendidaktische Qualitätsstandards der Berlin Professional School wurde vorgelegt).

Eine Studiengangskoordinatorin berät Studieninteressierte, Studierende und Alumni, erstellt Semester- und Lehrkräfteeinsatzpläne, unterstützt Präsenzveranstaltungen an Wochenenden und Webinare sowie die Umsetzung von Studieninhalten und Serviceangeboten auf der Lernplattform Moodle und ist gemeinsam mit der Studiengangsleitung für die Qualitätssicherung und konzeptionelle Weiterentwicklung des Studiengangs verantwortlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die in den Antragsunterlagen dargestellte personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept durchzuführen. Den vorgelegten Unterlagen zufolge verfügen die am Studiengang beteiligten Lehrenden über die benötigten fachlichen und methodisch didaktischen Qualifikationen.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch hauptberuflich tätige Professorinnen und

Professoren gewährleistet. Die Hochschule ergreift den Gesprächen zufolge, geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zu den Lehrbeauftragten äußerten sich die in den Gesprächen anwesenden Studierenden sehr positiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die räumliche Ausstattung der HWR Berlin an den Standorten Campus Lichtenberg (Fachbereich Allgemeine Verwaltung) und am Campus Schöneberg wurde in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. An beiden Standorten stehen den Studierenden auch Lern- und Arbeitsräume zur Verfügung.

Die Bibliothek der HWR Berlin hat einen Standort auf jedem Campus. Die Sammelschwerpunkte liegen in Anlehnung an die Curricula der Fachbereiche / Studiengänge im Wesentlichen in den Fachgebieten: Wirtschaft mit spezieller BWL, Recht, Rechtspflege und Justiz, Öffentliche Verwaltung, Polizei und Sicherheitsmanagement, Technik. Neben gedruckten Fach- und Lehrbüchern, Nachschlagewerken, Kommentaren und Zeitschriften bietet die Bibliothek eine Vielzahl an digitalen Medienarten, deren Anteil am Bibliotheksetat deutlich zunimmt. Der weitaus überwiegende Teil dieser Ressourcen kann von zu Hause – im Remote-Zugriff – erreicht werden (u.a. Online-Datenbanken EBSCO Business Source Ultimate oder WiSo mit Wirtschaftsbezug, juris einschließlich Fachportal öffentliche Verwaltung oder Beck online mit juristischem Schwerpunkt, KGSt-Portal mit kommunalen und Verwaltungsinhalten; E-Books, deutsch- und englischsprachig; E-Journals und E-Fortsetzungswerke z.B. SpringerLink, Staudinger).

Die Studiengänge Öffentliche Verwaltung (B.A.), Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) und Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.M.) sind am Fachbereich 3, Allgemeine Verwaltung (Campus Lichtenberg) angesiedelt, der Studiengang Recht im Unternehmen (LL.B.) am Fachbereich 4, Rechtspflege (Campus Schöneberg). Der Studiengang European Public Management (M.A.) wird von der Berlin Professional School (BPS) der HWR Berlin angeboten.

Die Berlin Professional School (BPS) erfüllt als Zentralinstitut der HWR Berlin Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung und Lehre sowie der damit verbundenen anwendungsbezogenen Forschung. Sie ist im Oktober 2015 als Nachfolgeinstitution aus den beiden Zentralinstituten Institute of Management Berlin am Campus Schöneberg und Fernstudieninstitut am Campus Lichtenberg hervorgegangen. Aktuell bietet die BPS insgesamt neun weiterbildende Masterstudiengänge sowie einzelne Zertifikate an, die aus Studienentgelten finanziert werden.

Die BPS hat ein eigenes Kapitel im Haushalt, das eigenverantwortlich bewirtschaftet wird. Die Berlin Professional School nutzt am Campus Lichtenberg Lehrräume, die 2017 für Weiterbildung neu ausgestattet wurden. Ergänzend steht der BPS für die Versorgung der Studierenden an Präsenzwochenenden ein eigener Aufenthaltsraum zur Verfügung. Ein Servicebüro auf derselben Etage dient als Anlaufstelle, an dem die Studiengangskoordination während der Präsenzphasen direkt vor Ort erreichbar ist. Vollzeitstudiengänge und das berufsbegleitende Studium sind am Campus Schöneberg, Dual- und Fernstudiengänge sind am Campus Lichtenberg angesiedelt.

Zu den in Kooperation mit der HTW Berlin durchgeführten Studiengängen Public und Nonprofit-Management (B.A.) und Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.) siehe unten.

Die befragten Studierenden äußerten sich positiv zur Ausstattung an allen Standorten der beteiligten Hochschulen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügen die Studiengänge über eine angemessene Ressourcenausstattung. In den Antragsunterlagen wurde die Ausstattung der HWR Berlin beschrieben. Die befragten Studierenden äußerten sich positiv zur Ausstattung an allen Standorten der beteiligten Hochschulen.

Zu den in Kooperation mit der HTW Berlin durchgeführten Studiengänge Public und Nonprofit-Management (B.A.) und Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.) siehe unten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s.o.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s.o.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

s.o.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Der in Kooperation mit der HTW Berlin durchgeführte Studiengang Public und Nonprofit-Management (B.A.) findet nach Angaben der Hochschule jeweils zu ca. 75 % an der HWR Berlin und zu ca. 25 % an der HTW Berlin statt. In den nachgereichten Unterlagen wurde auch die Ausstattung der (systemakkreditierten) HTW Berlin beschrieben.

Zur Ausstattung der HWR Berlin s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung. In den Antragsunterlagen wurde die Ausstattung beider beteiligten Hochschulen beschrieben. Die befragten Studierenden äußerten sich positiv zur Ausstattung an allen Standorten der beteiligten Hochschulen.

Zur Ausstattung der HWR Berlin s.o.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Nonprofit-Management und Public Gouvernante (M.A.)

Sachstand

Der in Kooperation mit der HTW Berlin durchgeführte Studiengang Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.) findet nach Angaben der Hochschule jeweils zu ca. 75 % an der HWR Berlin und zu ca. 25 % an der HTW Berlin statt. In den nachgereichten Unterlagen wurde auch die Ausstattung der (systemakkreditierten) HTW Berlin beschrieben.

Zur Ausstattung der HWR Berlin s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung. In den Antragsunterlagen wurde die Ausstattung beider beteiligten Hochschulen beschrieben. Die befragten Studierenden äußerten sich positiv zur Ausstattung an allen Standorten der beteiligten Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

S.o.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin regelt die Grundsätze zum Studienablauf und zu den Prüfungen für die Studiengänge Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.M.), Recht im Unternehmen (LL.B.) und European Public Management (M.A.) in Verbindung mit der jeweiligen speziellen Studien- und Prüfungsordnung. Die Studiengänge Öffentliche Verwaltung (B.A.) und Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) sind durch eigene Studien- und Prüfungsordnungen geregelt, wie auch die beiden Studiengänge, die in Kooperation mit der HTW Berlin durchgeführt werden (Public und Nonprofit-Management (B.A.) sowie Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)).

Den vorgelegten Unterlagen zufolge werden in allen Studiengängen studienbegleitende Modulabschlussprüfungen durchgeführt. Mögliche Prüfungsformen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt und in den einzelnen Modulbeschreibungen aufgeführt.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes werden in etwa 25 % der Module der einzelnen Studiengänge mit einer unbenoteten Prüfungsleistung abgeschlossen.

Die schriftliche Abschlussarbeit der Studiengänge erfolgt jeweils in Verbindung mit einer mündlichen Prüfung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

Mögliche Prüfungsleistungen sind u.a. Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate/Präsentationen, Praktikumsberichte oder Portfolios.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die o.g. eingesetzten Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Mögliche Prüfungsleistungen sind u.a. Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate/Präsentationen, Praktikumsberichte oder Portfolios.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die o.g. eingesetzten Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

Mögliche Prüfungsleistungen sind u.a. Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate/Präsentationen, Praktikumsberichte oder Portfolios.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die o.g. eingesetzten Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Die Prüfungsordnung sieht folgende studienbegleitende Prüfungsformen vor: Hausarbeit, Klausur, Kombinierte Prüfung, Mündliche Prüfung, Referat und Projektbericht.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die o.g. eingesetzten Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

Mögliche Prüfungsleistungen sind wie im Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management u.a. Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Referate/Präsentationen oder Praktikumsberichte. Hinzu kommen zwei masterspezifische Prüfungsformen: Research Paper und Portfolio. Bei dem Research Paper handelt es sich um eine vom inhaltlichen und methodischen Anspruch an die eigenständige Bearbeitung her erweiterte Hausarbeit. Mit ihr weisen die Studierenden in Einzelarbeit oder in selbst organisierter Team- und Projektarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine konkrete theoretische und/oder empirische Frage- bzw. Problemstellung mit Bezug zum jeweiligen Modul oder zum Studiengang allgemein unter Einsatz adäquater Forschungsmethoden wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei kann es sich ggf. auch um eine konkrete Praxisproblemstellung handeln, die in Kooperation mit einem Praxispartner bearbeitet wird. Im Portfolio werden die im Rahmen von Fallstudien erbrachten, schriftlich ausgearbeiteten und ggf. auch mündlich präsentierten Lösungsbeiträge zu einer Gesamtleistung zusammengefasst und als solche bewertet.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die o.g. eingesetzten Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

Die Prüfungsleistungen im Studiengang Recht im Unternehmen sind in unterschiedlicher Form zu erbringen. Jede Prüfungsform kommt mindestens einmal im Studium vor. In überwiegender Zahl finden die Modulabschlussprüfungen in der für juristische Studiengänge typischen Form von mindestens drei- und höchstens fünfstündigen Klausuren statt. Um die wechselnden Anforderungen im Berufsleben abzubilden (Fachgespräch) und dem in Befragungen zu Tage getretenen Wunsch der Studierenden nach anderen Prüfungsformen gerecht zu werden, werden zur Leistungsüberprüfung in einigen geeigneten Fächern mündliche Prüfungen abgenommen und Hausarbeiten angefertigt.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die o.g. eingesetzten Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

Die im Studiengang möglichen Prüfungsformen werden in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt. Die Anlagen 1 und 2 zur Studien- und Prüfungsordnung regeln die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen. Bei den geforderten Prüfungsleistungen handelt es sich in erster Linie um Hausarbeiten und Klausuren. Im dritten Semester gibt es in den beiden Schwerpunktbereichen jeweils auch eine mündliche Prüfung.

In den übrigen Modulen wird eine Prüfungsleistung in Form einer unbenoteten Studienleistung (Projektbericht, Praxistransferbericht, Thesenpapier, Textanalyse, Kurzklausur, Planspielbewertung, Übungsaufgaben, Kolloquium, Wiki, Blogbeitrag, Forumsdiskussion) erbracht, d.h. es wird lediglich das Bestehen oder Nicht-Bestehen festgestellt.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die o.g. eingesetzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eingesetzten Prüfungsformen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den vorgelegten Studienverlaufsplänen der Studiengänge ist zu entnehmen, dass alle Module in allen Studiengängen so zugeschnitten sind, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können. In der Regel umfassen die Module mindestens 5 ECTS-Punkte. Ausnahmen stellen nur das Modul „Verwaltungsmodernisierung“ (4 ECTS) in den Studiengängen Öffentliche Verwaltung (B.A.) und Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.) dar, sowie im Studiengang Public und Nonprofit-Management (B.A.) das Fremdsprachenmodul I und II (je 4 ECTS). Die Ausnahmen wurden begründet.

Pro Semester werden in der Regel 30 ECTS-Punkte vergeben. Dies ist der Fall im Studiengang Öffentliche Verwaltung in den Varianten 7-semesteriges Grundmodell und 6-semesterige Variante ohne Laufbahnbefähigung, im Studiengang Recht für die öffentliche Verwaltung (LL.M), Public und Nonprofit-Management (B.A.), Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.) und

Recht im Unternehmen (LL.B.). Zu den anderen Studiengängen und Studiengangsvarianten s. Einzelkapitel.

Den Antragsunterlagen zufolge ist der Studienbetrieb geplant und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei. In der Regel werden Prüfungen in den Studiengängen zentral zu Semesterbeginn nach den Wünschen der Lehrenden dahingehend festgelegt, dass es keine zu starke Prüfungshäufung für die Studierenden gibt. Hierzu wird am Fachbereich 3 ein 4-wöchiger Prüfungszeitraum festgelegt (wobei die letzten beiden Wochen nach den Lehrveranstaltungen liegen) sowie ein 2-wöchiger Nachprüfungszeitraum, von dem eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltungen des nächsten Semesters liegt. Die Studierenden berichteten von keinen diesbezüglichen Problemen.

Die fachliche und überfachliche Beratung und Betreuung wurde in den Antragsunterlagen beschrieben. Die Studierenden äußerten sich positiv zur Beratung und Betreuung durch die Lehrenden und zur Studierbarkeit ihrer Studiengänge.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist als siebensemestriger Vollzeitstudiengang (PO § 7) mit einer Vergabe von 210 ECTS-Punkten konzipiert. Der Studienverlaufsplan zeigt, dass in dieser Grundvariante 30 ECTS-Punkte pro Semester vergeben werden.

Bei Nichtanstreben der Laufbahnbefähigung kann das Studium auch ohne das zweite Pflichtpraktikum abgeschlossen werden (s. PO § 4 (5)). In diesem Fall werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben und die Regelstudienzeit reduziert sich auf 6 Semester. Auch dies entspricht einer Vergabe von 30 ECTS-Punkten pro Semester.

Eine Überschreitung von 30 ECTS-Punkten je Semester kommt aber bei einzelnen Varianten des Studiums vor:

- Die SPO sieht in § 4 Abs. 3 vor, dass das zweite Pflichtpraktikum auf Wunsch der/des Studierenden in mehrwöchigen Abschnitten (insgesamt 26 Wochen) in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten stattfinden kann, sodass sich die Studienzeit auf sechs Semester verkürzt. In diesem „Schnellstudium“, wie die Hochschule es bezeichnet, werden dann mehr als 30 ECTS-Punkte pro Semester erworben, im Durchschnitt 35 ECTS-Punkte pro Semester. (In den nachgereichten Unterlagen heißt es dazu: „Auf die mit dem „Schnellstudium“ verbundene Mehrbelastung sowie die Antragsmodalitäten klärt der/die Praktikumsbeauftragte die Studierenden in einer Einführungsveranstaltung zu den Praktika zu Beginn des 1. Semesters ausführlich auf. Die Studierbarkeit wird durch eine besondere Betreuung durch das Praktikumsbüro der Fachbereichsverwaltung und den Praktikumsbeauftragten sowie durch das Gewährleisten von terminlicher Überschneidungsfreiheit mit dem regulären Studienbetrieb gewährleistet. Bislang haben im Gültigkeitsbereich der StuPO ÖV vom 17.10.2018 (Anlage 3.3.1) lediglich drei Studierende diese Möglichkeit wahrgenommen, keiner dieser Studierenden hat sein Studium abgebrochen. Eine Rückkehr vom Schnellstudium in den regulären Studienablauf ist den Studierenden jederzeit ohne Nachteile möglich.“)
- Wird nach dem Studienverlaufsplan der 7-semesterigen Grundvariante des Studiengangs, aber mit einem Auslandssemester im 5. Semester studiert, ergeben sich Verschiebungen in den Modulen, verbunden mit einer Vergabe von 34 ECTS-Punkten im 2. Semester, 34 ECTS-Punkten im 4. Sem., 32 ECTS-Punkten im 5. Sem. und 20 ECTS-Punkten im 7. Semester (alle übrigen Semester: 30 ECTS-Punkte).

Die Variante ÖV Blended Learning vermittelt die Studieninhalte zu 50 % online-basiert (E-Learning). In den Unterlagen werden Lernformen wie Videos, Webinare, abrufbare Folien, Übungen, Aufgaben, Quizze etc. genannt, die eine zeitlich flexible Erarbeitung des Stoffes ermöglichen. Daneben finden Präsenzveranstaltungen im Zwei-Wochen-Rhythmus statt. Wie in der Präsenzform werden pro Studienjahr 30 ECTS-Punkte zugrunde gelegt.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs für die Studiengangsvarianten mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von 30 ECTS-Punkten pro Semester gewährleistet. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich und der Arbeitsaufwand plausibel und grundsätzlich angemessen. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen.

Die Überschreitung der 30 ECTS-Punkte pro Semester im „Schnellstudium“ sieht das Gutachtergremium als unbedenklich an, da es – wie in jedem anderen Studiengang auch – eine freiwillige Angelegenheit einer/eines jeden einzelnen Studierenden ist, wenn sie/er schneller studiert, als die SPO für den Regelfall vorsieht. Die Bestimmungen zum „Schnellstudium“ in der SPO helfen den Studierenden, die das Studium unter Inkaufnahme einer Mehrbelastung pro Semester verkürzen möchten, dabei. Weitergehende studienorganisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Studierbarkeit hält das Gutachtergremium für nicht erforderlich, da die Mehrbelastung im Fall des „Schnellstudiums“ freiwillig von den Studierenden ausgeht und nicht von der Hochschule für diesen Studiengang als Regelfall vorgesehen ist. In den nachgereichten Unterlagen hat die Hochschule auch noch einmal darauf hingewiesen, dass die Studierenden auch jederzeit die Möglichkeit haben, von der Variante „Schnellstudium“ in die Grundvariante des Studiengangs zurückzuwechseln.

Für die Studiengangsvariante mit einem Auslandssemester im 5. Semester ist die Arbeitsbelastung mit einem Workload von 34 ECTS-Punkten im 2. Semester zwar recht hoch, die Hochschule hat aber alternativ zu diesem (didaktisch begründeten) Studienverlauf in den nachgereichten Unterlagen auch einen alternativen Studienverlauf bei Inanspruchnahme eines Auslandssemesters vorgelegt, bei dem die Arbeitsbelastung gleichmäßiger über die Semester verteilt ist, sodass die Studierenden hier die Wahl haben.

Das Angebot einer Blended-Learning Variante wird begrüßt. Die Hochschule hat in den nachgereichten Unterlagen noch einmal deutlich gemacht, dass es sich auch hier um ein Vollzeitstudium handelt, das aber durch eine höhere zeitliche und räumliche Flexibilität z. B. für Studierende mit familiären Verpflichtungen die Studierbarkeit erhöhen soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Der Studienbetrieb ist an den Studiengang Öffentliche Verwaltung angelehnt, wobei pro Semester 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt werden, zusätzlich aber durch die auf die vorlesungsfreie Zeit verteilte zweite Praktikumszeit weitere 30 ECTS hinzukommen (insgesamt 210 ECTS im Rahmen eines sogenannten „Regel-Schnellstudiums“ innerhalb von 6 Semestern).

Dem vorgelegten Studienverlaufsplan zufolge werden im 1. und 2. sowie im 4.-6. Semester jeweils 36 ECTS-Punkte erworben. Nur im 3. Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Die Hochschule hat dargelegt, dass die Studierenden dieses Studiengangs als Auszubildende des Landes Berlins besonders ausgewählt wurden. Sie schließen einen Ausbildungsvertrag /

dualen Studienvertrag ab und werden während der gesamten Dauer des Studiengangs tarifrechtlich entlohnt.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet und der Arbeitsaufwand für einen Intensivstudiengang plausibel und angemessen. Die besonderen Rahmenbedingungen für die ausgewählten Studierenden sind in den Antragsunterlagen genannt worden. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen.

In den nachgereichten Unterlagen hat die Hochschule den Charakter eines Intensivstudiengangs in den Studiengangsdokumenten deutlich gemacht. So soll demnach künftig in § 4 Abs. 1 StuPO ÖV (im Entwurf vorgelegt) wie folgt ergänzt werden

„(4) Das besondere Profil des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual) als Intensivstudiengang ist gekennzeichnet durch eine enge Verzahnung von fachtheoretischen und praktischen Studienzeiten (Praxisphasen): [...]“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

Pro Semester werden in dem 4-semesterigen Masterstudiengang 30 ECTS-Punkte vergeben.

Um die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden zu berücksichtigen, werden in Modul 1 die wichtigsten Grundlagenfächer und Hilfswissenschaften der Rechtsdogmatik (einschließlich der juristischen Methodik) als Grundverständnis der vertieften Rechtsanwendungsfächer mit dem klaren Bezugspunkt öffentliche Verwaltung vertieft.

Die Anzahl der Studierenden, die nicht in der Regelstudienzeit (4 Semester) abschließen, ist in diesem Studiengang allerdings außergewöhnlich hoch (s. Tabelle). Dies liegt nach Darstellung der Hochschule zum Teil an den unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Vorkenntnissen der Studierenden. Außerdem nehmen zahlreiche Studierende bereits vor Ende des Studiums eine Berufstätigkeit auf.

Befragungen der Studierenden bezüglich des Workloads ergaben der Hochschule zufolge einen geringen Rücklauf und keine auswertbaren Ergebnisse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet und der Arbeitsaufwand erscheint plausibel und angemessen, der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, zusätzlich angepasste Befragungen der Studierenden und Absolventen durchzuführen, um belastbare Aussagen zur Arbeitsbelastung und zu den Gründen für eine verlängerte Studienzeit zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, zusätzlich angepasste Befragungen der Studierenden und Absolventen durchzuführen, um belastbare Aussagen zur Arbeitsbelastung und zu den Gründen für eine verlängerte Studienzeit zu erhalten.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Pro Semester werden in diesem Vollzeitstudiengang durchgängig 30 ECTS-Punkte vergeben. Mit Ausnahme der zwei Fremdsprachenmodule (im Umfang von 4 ECTS-Punkte), deren Bewertung nicht in die Gesamtnote einfließt, haben alle Module einen Umfang von mindestens 5 ECTS. Ergebnisse von Befragungen der Studierenden und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit wurden im Antrag beschrieben.

Für Studierende des Studiengangs findet außerdem eine intensive Studienpflichtberatung statt, um die Studierenden bei Problemen zu unterstützen und individuelle Lösungsmöglichkeiten für Schwierigkeiten im Studienverlauf zu finden

Fast drei Viertel aller Studierenden schließt den Antragsunterlagen zufolge das Studium innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) ab, zwischen 90% und 96% innerhalb der RSZ+2 Semester (im 4-Jahres-Mittel 94%). Die durchschnittliche Dauer des Studiums beträgt zwischen 6,4 und 6,6 Semestern (im 4-Jahres-Mittel 6,5 Semester). Als Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit nennt die Hochschule u.a. nicht bestandene Prüfungen, aber auch persönliche Gründe der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet, und der Arbeitsaufwand plausibel und angemessen. Die Prüfungsbelastung erscheint ebenfalls angemessen. Der Zuschnitt der beiden Fremdsprachenmodule ist in der Verflechtung mit anderen Studiengängen und dem Angebot durch das UNiCert reakkreditierte Zentrale Fremdspracheninstitut der HTW Berlin begründet und schränkt die Studierbarkeit nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht ein. Die Prüfungsleistungen gehen nicht in die Bewertung ein, und auch in den beiden Semestern, in denen je eines dieser Module verpflichtend zu belegen sind, sind insgesamt nach Studienverlaufsplan nur 6 Module insgesamt abzuschließen. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

Pro Semester werden in diesem Vollzeitstudiengang durchgängig 30 ECTS-Punkte vergeben. Der Studienbetrieb ist den Unterlagen zufolge geplant und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei.

Rund zwei Drittel aller Studierenden schließt das Studium innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) ab, zwischen 90 % und 100 % innerhalb der RSZ+2 Semester (im 4-Jahres-Mittel 96 %). Die durchschnittliche Dauer des Studiums beträgt im 4-Jahres-Mittel 4,5 Semester. Diejenigen Studierenden, die ihr Studium nicht in der Regelstudienzeit absolvieren, verlängern den Antragsunterlagen zufolge bis auf wenige Ausnahmen ihr Studium durch freiwillige Praktika und Auslandsaufenthalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet und der Arbeitsaufwand plausibel und angemessen. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

Pro Semester werden in diesem Vollzeitstudium 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Prüfungsbelastung ist den Antragsunterlagen zufolge ebenfalls gleichmäßig auf die Semester verteilt. Es sind pro Semester zwischen vier und fünf Prüfungen vorgesehen. Nach jedem regulären Prüfungstermin wird eine Wiederholungsprüfung noch in demselben Semester angeboten, um einen möglichst reibungslosen und zeitigen Studienfortschritt zu gewährleisten.

Zur besseren Vorbereitung auf die Prüfungen wurden in besonders schweren Rechtsgebieten Tutorien eingerichtet, die Klausurwissen und die speziellen juristischen Arbeitstechniken festigen sollen (siehe Modulhandbuch).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet und der Arbeitsaufwand plausibel und angemessen. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen. Der Studienbetrieb erscheint planbar und verlässlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

In der 90 ECTS-Leistungspunkte-Variante des Studiengangs werden in den ersten beiden Semestern jeweils 23 ECTS-Leistungspunkte, im dritten Semester 24 ECTS-Leistungspunkte erworben. Für die Masterarbeit werden 15, für die mündliche Prüfung 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben (d.h. insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkte im 4. Semester).

Den Antragsunterlagen zufolge ist der Studienbetrieb geplant und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind überschneidungsfrei. Die zeitliche Abfolge der Module wird durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgegeben. Besonderen Umständen wie längere Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit wird durch auf den Einzelfall zugeschnittene individuelle Studienabläufe Rechnung getragen.

Der Studiengang ist explizit als berufsbegleitendes Studienangebot konzipiert. Den Antragsunterlagen zufolge stellt sich das didaktische Studienkonzept in folgender Weise dem Erfordernis der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit:

- Es ist als Fernstudium konzipiert und setzt im Wesentlichen auf schriftliches Studienmaterial, das überall und zu jeder Zeit studiert werden kann.

- Das Studium wird durch die internetbasierte Lernplattform Moodle unterstützt, die an jedem internetfähigen Rechner bzw. jedem Tablet oder Smartphone zugänglich ist.
- Die monatlichen Präsenzphasen erstrecken sich auf den Freitagnachmittag und den Samstag. Es besteht in der Regel keine Anwesenheitspflicht.

Auf die fachlich-inhaltliche Fernbetreuung der Studierenden und die Studienberatung während der Selbststudienphasen wird der Hochschule zufolge großer Wert gelegt. So stehen den Studierenden auf der Lernplattform Moodle speziell für die Präsenzveranstaltungen und die Prüfungsleistungen eigene Kurse zur Verfügung. Die Studierenden erhalten hierüber alle relevanten Informationen und können mit den verantwortlichen Bereichen in der Hochschule alle organisatorischen Fragen klären. Daneben steht auch die Betreuung persönlich vor Ort in der Hochschule telefonisch oder per Mail offen.

Die fachliche Betreuung während der Bearbeitung von Prüfungsleistungen findet ebenfalls über die Lernplattform sowie über Webinare statt. Die zuständigen Prüferinnen und Prüfer stehen im Bearbeitungszeitraum für Rückfragen der Studierenden über ein Forum zur Verfügung.

Für die fachliche Betreuung zwischen den Präsenzveranstaltungen und für Rückfragen, die bei der konkreten Bearbeitung der Studienmaterialien auftreten, stehen für jedes Modul Modulbeauftragte zur Verfügung, die die Fachfragen der Studierenden beantworten und für die inhaltliche Gestaltung und Aktualität der Module auf der Lernplattform verantwortlich sind.

Für Studierende, die im Bachelorstudium nur 180 ECTS-Punkte erworben haben, bietet die Hochschule den Studiengang auch als 120 ECTS-Leistungspunkte-Variante an. Hier können die fehlenden 30 ECTS-Punkte während der ersten drei Semester durch ein für diese Studierenden verpflichtend zu belegendes Modul „Professional Experience / Praxistransfer“ erworben werden. Dabei ist allerdings keine Verlängerung der Regelstudienzeit vorgesehen. Dadurch ergibt sich lt. Studienverlaufsplan eine Vergabe von je 33 ECTS-Punkten im 1. und 2. Semester und von 34 ECTS-Punkten im 3. Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Studiengangs in der 90 ECTS-Punkte-Variante gewährleistet. Die Regelstudienzeit ist gegenüber einem Vollzeitstudiengang verlängert und die Hochschule hat plausibel gemacht, dass sie die Studierenden durch die besondere Studienform (Fernstudium mit geblockter Präsenz) und intensive Betreuung und Beratung angemessen unterstützt. Der Arbeitsaufwand erscheint daher plausibel und angemessen. Die Prüfungsbelastung erscheint angemessen, der Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ergibt sich aus den nachgereichten Dokumenten, dass die zusätzlich in der 120 ECTS-Variante des Studiengangs vergebenen 30 ECTS-Punkte letztendlich vorwiegend nicht für das Schreiben des Praxisportfolios, sondern für die in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen vergeben werden. Da die Berufspraxis während des Masterstudiums ohnehin stattfindet und überdies viele Kompetenzen bereits vor Beginn des Masterstudiums erworben wurden, hat die Gutachtergruppe keine Zweifel daran, dass die zusätzlichen Leistungspunkte der Studierbarkeit nicht entgegenstehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Ein besonderer Profilianspruch im Sinne des Kriteriums liegt bei den folgenden Studiengängen vor: Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.), European Public Management (M.A.) weiterbildender Masterstudiengang als berufsbegleitendes Fernstudium.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Wie oben beschrieben ist der Studiengang als dualer Studiengang mit den einstellenden Behörden des Landes Berlin als dualen Partnern konzipiert. Siehe dazu auch insbesondere die Kapitel zu §§ 12 und 19.

Die Verzahnung von fachtheoretischen und praktischen Studienzeiten (Praxisphasen) wird der Hochschule zufolge durch Praxisphasen im Anschluss an die Vorlesungszeiten (fachtheoretische Studienzeiten) des 1., 2., 4., 5. und 6. Fachsemesters erreicht.

Die Lernziele für die Praxisphasen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Es sollen verwaltungspraxisbezogene Kompetenzen vermittelt werden und exemplarisch Inhalte aus dem Fachunterricht konkret angewendet werden. Die Studierenden reflektieren in praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und in Praxistransferberichten ihren Kompetenzerwerb und den Bezug zu den in den fachtheoretischen Studienzeiten behandelten Fragestellungen.

Alle Behörden, mit denen dual Studierende der HWR Berlin einen Studienvertrag für das Studium des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung (dual) schließen (Einstellungsbehörden), bilden zur Organisation der Praxisphasen und zur Verzahnung der Praxisphasen mit den fachtheoretischen Studienzeiten zentrale Koordinationsstellen (Duale Koordinationsstellen Praxis).

Zu den formalen Anforderungen eines dualen Studiengangs siehe § 9.

Gleichzeitig handelt es sich, wie bereits dargestellt, bei einer Vergabe von 210 ECTS-Punkten innerhalb von 6 Semestern zusätzlich um einen Intensivstudiengang (siehe oben).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe weist das Studiengangskonzept hinsichtlich der Anforderungen an einen dualen Studiengang ein in sich geschlossenes Konzept auf, das den Anforderungen dieses Profils gerecht wird. Die spezielle Beratung und Betreuung der Studierenden ist deutlich geworden. Der Mehrwert durch die Auswahl und die Entlohnung der Studierenden und die enge Bindung an die einstellende Behörde wurde ebenfalls deutlich gemacht. Es liegt eine inhaltliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte u.a. durch die inhaltliche Abstimmung und die vertraglichen Regelungen sowie die zentrale Koordinationsstelle vor. Der Gutachtergruppe zufolge ist diese Verzahnung in den nachgereichten Unterlagen transparent dargestellt worden.

Da der Studiengang bei einer Vergabe von 210 ECTS-Punkten in 6 Semestern eine Arbeitsbelastung von 30 ECTS im Semester deutlich überschreitet, handelt es sich gleichzeitig auch um einen Intensivstudiengang. Der Charakter eines Intensivstudiengangs ist in den nachgereichten Dokumenten deutlich geworden, genauso wie die besonderen Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit (siehe oben).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Fernstudiengang konzipiert (siehe hierzu auch § 12, Curriculum).

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen dargestellt, dass berufsfeldbezogene Erfahrungen der Studierenden aus verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung kontinuierlich in den Studiengang einbezogen und mitreflektiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe nach liegt dem Studiengang mit dem besonderen Profilsanspruch eines weiterbildenden Masterstudiengangs, der im Blended Learningformat / als Fernstudiengang berufsbegleitend angeboten wird, grundsätzlich ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept zugrunde.

Die für dieses Studienformat notwendige besondere Beratung und Betreuung ist in den Unterlagen und den Gesprächen deutlich geworden.

Den Gutachtern wurde Einblick in die Studiengangsunterlagen und die Lernplattform gewährt, die geeignet erscheint, die Studiengangsziele des weiterbildenden Masterstudiengangs zu erreichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang Öffentliche Verwaltung befindet sich dem Antrag zufolge in einer konstanten und fachlich-wissenschaftlichen Weiterentwicklung. So wurden aus Gründen der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die öffentliche Verwaltung im Rahmen der letzten Novellierung des Modulkatalogs Aktualisierungen vorgenommen. Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung ist ebenso als selbständiges Modul verankert worden wie auch das öffentliche Baurecht, dem eine erhebliche, mindestens mittelfristige Bedeutung zukommt. Zudem wurde dem Modulkatalog im nationalen wie auch internationalen Kontext ein weiteres Wahlfachmodul „Nachhaltige Stadtentwicklung“ hinzugefügt, in dem Fragen der Zukunftsfähigkeit aus der Perspektive der Verwaltungspraxis interdisziplinär thematisiert werden.

Als Beispiel für eine methodisch-didaktische Weiterentwicklung wurde auf die Blended-Learning-Variante des Studiengangs verwiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird nicht zuletzt durch die mit der Reakkreditierung vorgelegten Änderungen am Studiengang gezeigt, dass die Hochschule das Studienprogramm an die aktuellen Anforderungen anpasst. Den in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung an der Hochschule zufolge ist davon auszugehen, dass der Studiengang auch in Zukunft an die aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angepasst werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat dargelegt, dass die Inhalte des Studiums insbesondere mit Blick auf die Praxisanforderungen in der öffentlichen Verwaltung durch einen gemischt (HWR Berlin und Land Berlin) besetzten Studien- und Praxisbeirat laufend begleitet werden (§ 6 a Studien- und Prüfungsordnung) sowie § 3 der Kooperationsvereinbarung mit dem Land Berlin sowie die Geschäftsordnung Beirat). Der Beirat trifft sich mindestens einmal im Semester. Hierfür wird zwischen der HWR Berlin und dem Land Berlin eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen, die vorgelegt wurde.

Zudem installieren alle Behörden, mit denen dual Studierende der HWR Berlin einen Studienvertrag für das duale Studium Öffentliche Verwaltung schließen (Einstellungsbehörden), eine „Duale Koordinationsstelle Praxis (Ausbildungsleitung)“, um die enge Verzahnung von fachtheoretischen und praktischen Studienphasen zu gewährleisten (§ 4 Studien- und Prüfungsordnung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden durch die oben beschriebenen Gremien und die in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sichergestellt, dass das Studienprogramm regelmäßig an die aktuellen Anforderungen angepasst wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

Der Masterstudiengang hat inhaltlich das „Recht der Öffentlichen Verwaltung“ zum Gegenstand, das inhaltlich in enger Verbindung mit der Praxis gelehrt wird und dabei aktuelle Änderungen wie Trends aufnimmt. Bereits bei der letzten Überarbeitung des Modulkatalogs wurde die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung als eigenes Modul verankert.

In methodisch-didaktischer Hinsicht werden der Hochschule zufolge moderne Lehr- und Lernformen (Übungen, Fallbearbeitungen, Rollen- und Planspielen) eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird nicht zuletzt durch die mit der Reakkreditierung vorgelegten Änderungen am Studiengang gezeigt, dass die Hochschule das Studienprogramm an die aktuellen Anforderungen anpasst. Den in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung an der Hochschule zufolge ist davon auszugehen, dass der Studiengang auch in Zukunft an die aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angepasst werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge befindet sich der Studiengang in einer konstanten und fachlich-wissenschaftlichen Weiterentwicklung. So wurden aus Gründen der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Rahmen der letzten Novellierung des Modulkatalogs Aktualisierungen vorgenommen.

In methodisch-didaktischer Hinsicht werden zur Ergänzung des Frontalunterrichts Planspiele, Fallbearbeitungen, Gruppen- und Projektarbeiten eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird nicht zuletzt durch die mit der Reakkreditierung vorgelegten Änderungen am Studiengang gezeigt, dass die Hochschule das Studienprogramm an die aktuellen Anforderungen anpasst. Den in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung an der Hochschule zufolge ist davon auszugehen, dass der Studiengang auch in Zukunft an die aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angepasst werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

Der Studiengang befindet sich den Antragsunterlagen zufolge in einer konstanten fachlich-wissenschaftlichen und didaktischen Weiterentwicklung.

Die Inhalte des Studiums berücksichtigen aktuellen Entwicklungslinien in der Praxis sowie den neuesten Stand der Wissenschaft. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird dadurch ermöglicht, dass die Professorinnen und Professoren, die im Masterstudiengang lehren, in der Forschung aktiv sind. Die Lehrenden sind u.a. durch Forschungs- und Beratungsprojekte, die zusammen mit der Praxis durchgeführt werden, in aktuelle Entwicklungen in der berufsfeldbezogenen Forschung und Praxis involviert, so dass die Lehrinhalte laufend den Entwicklungen des Umfeldes angepasst werden können. Impulse aus vielen Gesprächen und Kontakten mit Praxisvertreterinnen und -vertretern fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Darüber hinaus besteht ein Netzwerk von Multiplikatoren aus dem Nonprofit-Bereich, die im Studiengang in nicht unerheblichem Umfang als Lehrbeauftragte in die Lehre eingebunden sind.

In methodisch-didaktischer Hinsicht werden auch Fallbearbeitungen, Gruppen- und Projektarbeiten eingesetzt. Um das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden zu unterstützen, werden im Studiengang Kooperationsprojekte mit Organisationen des Nonprofit-Sektors durchgeführt. In fachbezogenen Service Learning-Projekten erfolgt eine Verknüpfung von gemeinwohlorientiertem Engagement und Hochschullehre. Diese Projekte können z. B. als Pro-Bono-Beratungsprojekte durchgeführt werden, die Studierenden arbeiten hier zum Teil für Nonprofit-Organisationen, für die sie bereits außerhalb des Studiums freiwillig aktiv sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird nicht zuletzt durch die mit der Reakkreditierung vorgelegten Änderungen am Studiengang gezeigt, dass die Hochschule das Studienprogramm an die aktuellen Anforderungen anpasst. Den in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung an der Hochschule zufolge ist davon auszugehen, dass der Studiengang auch in Zukunft an die aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angepasst werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

Die Inhalte der Module werden den Antragsunterlagen zufolge stetig aktualisiert, um insbesondere die neueste Rechtsprechung und Gesetzgebung abzubilden. Dabei spielt verstärkt die Einbindung der stetig an Bedeutung gewinnenden internationalen, insbesondere europarechtlichen Ebene eine Rolle. Seit der letzten Reakkreditierung (2014) wurde der Modulkatalog aktualisiert, um neuen Rechtsentwicklungen Rechnung zu tragen und den Studierenden noch mehr Wahlmöglichkeiten, insbesondere auch für englischsprachige Module, anzubieten. Module aus dem Bereich Grundstücks- und Vollstreckungsrecht wurden überarbeitet und in der Schwerpunktsetzung an die Bedürfnisse des anvisierten Arbeitsmarktes angepasst.

Die Studieninhalte spiegeln den neuesten Stand der Wissenschaft auf den Gebieten des Wirtschafts- und Unternehmensrechts und der Betriebswirtschaftslehre wider. Diesbezüglich wird auch auf die Forschungsprofile der im Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren verwiesen. Darüber hinaus werden Aktualität und praktische Relevanz der Lehrinhalte auch durch den Einsatz von Praktikern als Lehrbeauftragte in vielen Lehrveranstaltungen gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird nicht zuletzt durch die mit der Reakkreditierung vorgelegten Änderungen am Studiengang gezeigt, dass die Hochschule das Studienprogramm an die aktuellen Anforderungen anpasst. Den in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung an der Hochschule zufolge ist davon auszugehen, dass der Studiengang auch in Zukunft an die aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angepasst werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

Der Hochschule zufolge wird der Studiengang ständig aktualisiert, zuletzt zum Wintersemester 2019/2020. Dabei wurde der Modulkatalog nicht nur inhaltlich aktualisiert, sondern auch hinsichtlich des Zuschnitts und der Schwerpunktsetzung der bisherigen Module angepasst, um neue Module zu integrieren. Einer der beiden Wahlschwerpunkte wird nun in englischer Sprache angeboten und geprüft. Schließlich wurde aufgrund der weitgehenden Neuerungen auch der Name des Studiengangs in „European Public Management“ geändert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe wird nicht zuletzt durch die mit der Reakkreditierung vorgelegten Änderungen am Studiengang gezeigt, dass die Hochschule das Studienprogramm an die aktuellen Anforderungen anpasst. Den in den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung an der Hochschule zufolge ist davon auszugehen, dass der Studiengang auch in Zukunft an die aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen angepasst werden wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die HWR Berlin hat in den Antragsunterlagen ihr Qualitätsmanagement beschrieben und Ihre Evaluationssatzung vorgelegt, in der u.a. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen der Absolventen und Absolventen sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse geregelt sind.

Die an 2 Studiengängen beteiligte HTW Berlin ist systemakkreditiert. Für diese Studiengänge wurde das Qualitätsmanagement in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang unterliegt nach Darstellung der Hochschule einer fortlaufenden Überprüfung im Hinblick auf inhaltliche Aktualität und Studierbarkeit. Möglichkeiten Feedback zu geben, haben die Studierenden neben dem Fachbereichsrat in der vom Fachbereich eingerichteten Ausbildungskommission, in der alle Studiengangsbeauftragten und Studierende gleichberechtigt vertreten sind und aktuelle Themen von Studium und Lehre diskutiert und für Beschlüsse im Fachbereichsrat vorbereitet werden.

In den Jahren 2016-2018 erlangten 108 bzw. 106 bzw. 116 Studierende (bezogen auf zugelassene 3 Gruppen und damit 120 Regelplätzen) den Bachelor-Abschluss. Im Vergleich zu den zugelassenen Studierenden sowie zur Studierendenübersicht in den einzelnen Semestern (Anhang Tab. 3.7 und 3.8) ergibt sich eine gewisse „Verlustquote“ zu Studienbeginn, die nach informellen Befragungen primär auf einem Studiengangs- oder Hochschulwechsel beruhen. Dies führte zu einer Intensivierung der Informationen für Studienanfänger/innen.

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, dessen Ergebnisse zur Weiterentwicklung für den Studiengang genutzt werden. Bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass auf der Grundlage der Befragung der Studierenden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die kontinuierlich überprüft werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Der Studiengang unterliegt nach Darstellung der Hochschule einer fortlaufenden Überprüfung im Hinblick auf inhaltliche Aktualität und Studierbarkeit. Möglichkeiten, Feedback zu geben haben die Studierenden neben dem Fachbereichsrat in der vom Fachbereich eingerichteten Ausbildungskommission, in der alle Studiengangsbeauftragten und Studierende gleichberechtigt vertreten sind und aktuelle Themen von Studium und Lehre diskutiert und für Beschlüsse im Fachbereichsrat vorbereitet werden.

Zudem sollen Studienabschlussbefragungen am Fachbereich durchgeführt werden, die ein Monitoring der Entwicklung in den Themenbereichen „Studieninhalte, Qualität von Studium und Lehre, Kompetenzen, Workload, Prüfungen etc.“ ermöglichen. Die Befragungen sollen im Rahmen eines fachbereichseigenen Forschungsprojekt zur Begleitung der Einführung dieses Studiengangs erfolgen.

In der Kooperationsvereinbarung mit dem Land Berlin ist auch die Qualitätssicherung des Studiengangs geregelt. In § 5(6) heißt es:

„Die HWR Berlin gewährleistet die Einhaltung der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene Studienbelastung (Workload). Dies ist durch Workload-Erhebungen regelmäßig zu evaluieren. Hierbei muss bei der Studierbarkeit die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden berücksichtigt werden. Dazu gehört auch der Zeitaufwand in den jeweiligen Einstellungsbehörden bzw. Praxisdienststellen.“

Ansonsten s.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, dessen Ergebnisse zur Weiterentwicklung für den Studiengang genutzt werden. Bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass auf der Grundlage der Befragung der Studierenden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden sollen, die kontinuierlich überprüft werden. Die

Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Sachstand

Der Studiengang unterliegt nach Darstellung der Hochschule einer fortlaufenden Überprüfung im Hinblick auf inhaltliche Aktualität und Studierbarkeit. Möglichkeiten Feedback zu geben haben die Studierenden neben dem Fachbereichsrat in der vom Fachbereich eingerichteten Ausbildungskommission, in der alle Studiengangsbeauftragten und Studierende gleichberechtigt vertreten sind und aktuelle Themen von Studium und Lehre diskutiert und für Beschlüsse im Fachbereichsrat vorbereitet werden.

In den Jahren 2016-18 erlangten 31 bzw. 45 bzw. 38 Studierende den Masterabschluss. Im Vergleich zu den zugelassenen Studierenden sowie zur Studierendenübersicht in den einzelnen Semestern ergibt sich eine geringe „Verlustquote“. Die Studierenden verlassen den Studiengang vor allem in den ersten beiden Semestern. Einzelne Studierende bleiben eingeschrieben, ohne jedoch ihr Studium aktiv fortzusetzen. Nicht bestandene Modulprüfungen spielen nach Einschätzung der Studiengangsleitung eine geringere Rolle.

Es werden verschiedene Befragungen durchgeführt, um die Studierbarkeit zu überprüfen. Allerdings war der Rücklauf bislang gering und die Rückmeldungen wenig aussagekräftig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, dessen Ergebnisse zur Weiterentwicklung für den Studiengang genutzt werden. Bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass auf der Grundlage der Befragung der Studierenden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die kontinuierlich überprüft werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, die Befragungen zum Workload zu verbessern, damit der Rücklauf erhöht und damit die Aussagefähigkeit der Befragung gesteigert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, verbesserte Workload-Erhebungen durchzuführen, um die Rücklaufquote und die Aussagefähigkeit der Befragungen zu steigern.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

Die Studierbarkeit und der Studienerfolg werden im Rahmen der Gemeinsamen Kommission der beiden beteiligten Hochschulen fortlaufend überprüft. So sind Vertreterinnen und Vertreter aller Jahrgänge des Studiengangs in der viermal im Jahr tagenden Gemeinsamen Kommission anwesend, um in institutionalisierter Weise über ggf. auftretende Schwierigkeiten zu berichten. Die Ergebnisse aller Befragungen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Studienabschlussbefragung etc.) sowie sonstige vorhandene Daten (z.B. Erfolgsquote) werden im Zuge eines kontinuierlichen Monitorings jeweils in der Gemeinsamen Kommission vorgestellt, diskutiert und im Hinblick auf Verbesserungspotentiale evaluiert. In der Gemeinsamen Kommission sind auch Absolventinnen und Absolventen vertreten. Zudem hat der Fachbereich Allgemeine Verwaltung eine Ausbildungskommission eingerichtet, in der alle Studiengangsbeauftragten und Studierende aller Studiengänge gleichberechtigt vertreten sind, um über aktuelle Themen in Studium und Lehre zu diskutieren. Auch hier werden solche Ergebnisse eingebracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, dessen Ergebnisse zur Weiterentwicklung für den Studiengang genutzt werden. Bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass auf der Grundlage der Befragung der Studierenden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die kontinuierlich überprüft werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

Die Studierbarkeit und der Studienerfolg werden im Rahmen der Gemeinsamen Kommission der beiden beteiligten Hochschulen fortlaufend überprüft. So sind Vertreterinnen und Vertreter aller Jahrgänge des Studiengangs in der viermal im Jahr tagenden Gemeinsamen Kommission anwesend, um in institutionalisierter Weise über ggf. auftretende Schwierigkeiten zu berichten. Die Ergebnisse aller Befragungen (Lehrveranstaltungsevaluationen, Studienabschlussbefragung etc.) sowie sonstige vorhandene Daten (z.B. Erfolgsquote) werden im Zuge eines kontinuierlichen Monitorings jeweils in der Gemeinsamen Kommission vorgestellt, diskutiert und im Hinblick auf Verbesserungspotentiale evaluiert. In der Gemeinsamen Kommission sind auch Absolventinnen und Absolventen vertreten. Zudem hat der Fachbereich Allgemeine Verwaltung eine Ausbildungskommission eingerichtet, in der alle Studiengangsbeauftragten und Studierende aller Studiengänge gleichberechtigt vertreten sind, um über aktuelle Themen in Studium und Lehre zu diskutieren. Auch hier werden solche Ergebnisse eingebracht.

Den Antragsunterlagen zufolge liegt die durchschnittlichen Studiendauer mit 4,5 Semestern geringfügig über der Regelstudienzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, dessen Ergebnisse zur Weiterentwicklung für den Studiengang genutzt werden. Bei den Gesprächen ist

deutlich geworden, dass auf der Grundlage der Befragung der Studierenden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die kontinuierlich überprüft werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge werden aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit und der Auswertungen entsprechender Absolvent/innen- und Studienabbrecherbefragungen neben dem kontinuierlichen Monitoring besonders die Studieneingangsphase und die mit der Eingewöhnung in dem neuen Hochschulsetting einhergehenden Fragestellungen in den Fokus genommen.

Jeder Jahrgang wird zudem dazu animiert, ein möglichst divers und repräsentativ besetztes „Vertretungsgremium“ zu bilden. Dieses trifft sich mindestens einmal pro Semester mit dem Studiendekan, um aktuelle Fragestellungen und Verbesserungsvorschläge zu diskutieren. Ein besonders enger Austausch findet auch zwischen dem Studiendekan und dem/der Studiengangssprecher/in des jeweiligen Jahrgangs statt.

Erste Erhebungen und Rückmeldungen verdeutlichen, dass insbesondere mit dem ausgebauten Betreuungsprogramm effektiv an mehreren für den Studienabbruch ausschlaggebenden Aspekten angesetzt werden konnte, wie etwa dem fehlenden „Ankommen“ am Fachbereich, in der neuen Situation als Studierender, der empfundenen Isolation an der Hochschule.

Daneben werden die Ergebnisse der zentral durchgeführten Evaluationen mit den betreffenden Lehrenden und den Studierenden diskutiert und – sofern erforderlich – Konsequenzen vereinbart. Die Auswertungen der Evaluationen stehen den Studierenden zur Einsicht am Fachbereich zur Verfügung.

Darüber hinaus findet regelmäßig alle ein bis zwei Jahre ein sogenannter Qualitätsdialog zwischen dem Studiengangleiter, dem Studiendekan und Studierenden aller Fachsemester des Studiengangs, begleitet vom ZaQ der HWR Berlin, statt (zuletzt Juni 2019).

Nach einem zuvor festgelegten Leitfaden für die Veranstaltung werden in mehreren Kurz-Workshops zu den Themen „Qualität der Lehre“, „Studienbedingungen und Inhalte“ und „Fachbereichsverwaltung“ Anregungen und Kritiken gesammelt und sodann in konkrete Handlungsvorschläge überführt. Daraus ergibt sich für den Fachbereich jeweils eine „To-Do“-Liste, deren Umsetzung am Fachbereich bzw. Weiterleitung an hochschulweit zuständige Referate (IT, International Office, etc.) zeitnah erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, dessen Ergebnisse zur Weiterentwicklung für den Studiengang genutzt werden. Bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass auf der Grundlage der Befragung der Studierenden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die kontinuierlich überprüft werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

European Public Management (M.A.)

Sachstand

Den Antragsunterlagen zufolge werden die Lehrenden kontinuierlich evaluiert, indem nach jeder Präsenzveranstaltung eine Online-in-Präsenz-Evaluation durchgeführt wird. Die Evaluationen bringen nicht nur eine Rückmeldung über die Kompetenz der Lehrenden in fachlicher und didaktischer Hinsicht, sondern auch über die Modulkonzeption selbst sowie die Abstimmung von Online-Selbstlernphasen und Präsenzlehre aufeinander. Die Ergebnisse werden zur Verbesserung des Studienangebots genutzt.

Die durchschnittliche Studiendauer des bisherigen 5-semesterigen Studiengangs lag in den vergangenen vier Jahren bei 5,4 Semestern. Trotz der beruflichen Belastung schließt ein großer Teil der Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) ab, innerhalb der RSZ+2 Sem. waren es in den vergangenen vier Jahren 96 % (4-Jahres-Durchschnitt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring, dessen Ergebnisse zur Weiterentwicklung für den Studiengang genutzt werden. Bei den Gesprächen ist deutlich geworden, dass auf der Grundlage der Befragung der Studierenden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, die kontinuierlich überprüft werden. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die HWR Berlin hat ihr Gleichstellungskonzept, die Satzung zur Verwirklichung von Chancengleichheit der Geschlechter und die Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vorgelegt.

Die an den Studiengängen Public und Nonprofit-Management (B.A) und Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.) beteiligte HTW Berlin ist systemakkreditiert und hat entsprechende Konzepte nachgewiesen. Das Gleichstellungskonzept der HTW Berlin ist unter https://www.htw-berlin.de/fileadmin/HTW/Zentral/ZR_VI_-_Frauenfoerderung_und_Gleichstellung/Gleichstellungskonzept2019_2023_R_06_19.pdf zugänglich.

Die HTW Berlin hat den Antragsunterlagen zufolge in den vergangenen Jahren zahlreiche Auszeichnungen für die vorbildliche Realisierung von Chancengleichheit sowie für Integration und Barrierefreiheit erhalten (z.B. Total E-Quality, European Digital Woman Award, Zertifizierung e-check der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Integrations-Sonderpreis des Landes Berlin).

Auf einen hohen Frauenanteil der Studierenden wurde speziell für die Studiengänge Öffentliche Verwaltung (B.A), (ca. 75-80 %), Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.), (56-77%) und Recht im Unternehmen (LL.B.), (ca. 70%) verwiesen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie in besonderen Lebenslagen sind in § 19 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung

der HWR Berlin enthalten, die für die Studiengänge Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.), Recht im Unternehmen (LL.B.) und European Public Management (M.A.) anzuwenden sind. Entsprechende Regelungen finden sich auch für die Studiengänge Öffentliche Verwaltung (B.A.) und Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A) (§ 14 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung).

Für die in Kooperation von HWR Berlin und HTW Berlin angebotenen Studiengänge Public und Nonprofit-Management (B.A) und Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.) sind Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie in besonderen Lebenslagen in § 19 der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügen beide Hochschulen über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Auf der Basis der Unterlagen und der geführten Gespräche ist davon auszugehen, dass die Konzepte auch auf der Ebene der hier zur (Re-)Akkreditierung vorgelegten Studiengänge umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag (für alle Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Kooperationsvereinbarung („Dachvertrag“) für den Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung vorgelegt. Der Vertrag zwischen dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin und der Senatsverwaltung für Finanzen regelt u.a. die Auswahl der Bewerber, die Konstitution eines Praxisbeirates mit beratender Funktion, das Qualitätsmanagement und die Unterrichtssprache.

Die Auswahl der Bewerbenden erfolgt demnach unter Beachtung der Regelungen zur Hochschulzugangsberechtigung des Berliner Hochschulgesetzes durch die Behörde, die abschließende Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung obliegt der HWR Berlin.

Die akademische Verantwortung liegt dem Vertrag zufolge bei der Hochschule, die auch die Verantwortung für die Teile des Studienganges trägt, die von den Einstellungsbehörden durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge regelt der im Entwurf vorgelegte Kooperationsvertrag die Verantwortlichkeit der Hochschule für Konzeption und Durchführung des

Studiengangs. Die Behörde trifft eine Vorauswahl über die Bewerber/innen, die Entscheidung über die Zulassung liegt bei der Hochschule.

Die Hochschule entscheidet nach Einschätzung der Gutachtergruppe über Inhalt und Organisation des Curriculums, Anerkennung und Anrechnung, Prüfungsleistungen, Qualitätssicherung und Auswahl des Lehrpersonals.

Die bei der Begehung im Entwurf vorgelegte Kooperationsvereinbarung („Dachvertrag“) wurde zwischenzeitlich unterzeichnet und in den nachgereichten Dokumenten zusammen mit den unterzeichneten Verträgen zwischen den Einstellungsbehörden und der Hochschule vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (für die Studiengänge Public und Nonprofit-Management (B.A.) und Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.))

Beide Studiengänge werden gemeinsam von den Fachbereichen der HWR Berlin und der HTW Berlin angeboten. Die grundlegenden Modalitäten der Kooperation von HTW Berlin und HWR Berlin sind in einer im Jahr 2014 (neu) beschlossenen Satzung zur Durchführung der beiden hochschulübergreifenden Studiengänge geregelt, ergänzt durch eine Verwaltungsvereinbarung auf Hochschulleitungsebene (ebenfalls 2014). Beide Dokumente wurden vorgelegt. (Die Studiengänge sind ursprünglich aus einem Modellversuch hervorgegangen (1994 als Diplomstudiengang)). Eine formale Kooperationsvereinbarung wurde damals nach Angaben der Hochschule nicht abgeschlossen.

Von den beteiligten Fachbereichsräten wurde eine Gemeinsame Kommission für die Studiengänge eingesetzt, die über Grundsatzangelegenheiten entscheidet und für Satzungen und eine geordnete Durchführung der Lehre zuständig ist sowie den oder die Prüfungsausschussvorsitzende(n) und den oder die Praktikumsbeauftragte(n) bestellt. Die Gemeinsame Kommission nimmt für den Studiengang die Aufgaben eines Fachbereichsrates wahr.

Die Studierenden des Studiengangs werden mit ihrer Immatrikulation Mitglieder beider Hochschulen. Gebühren und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk sind an die Hochschule für Wirtschaft und Recht zu entrichten. Die Studierenden des Studiengangs haben das Recht, die Einrichtungen beider Hochschulen nach den hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Sachstand

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe gewährleisten beide Hochschulen Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind in den Antragsunterlagen und den vorgelegten Vereinbarungen beschrieben und dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Sachstand

S.o.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe gewährleisten beide Hochschulen Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind in den Antragsunterlagen und den vorgelegten Vereinbarungen beschrieben und dokumentiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Corona Pandemie wurde das Verfahren zunächst verschoben und nach Verlängerung der Akkreditierungsfristen als Online-Begehung durchgeführt. Ansonsten siehe auch unter Besonderheiten des Verfahrens.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16.09.2019

3.3 Gutachtergruppe

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Annegret Eppler, FB Rechts- und Kommunalwissenschaften, Lehrstuhl Kommunen in der Europäischen Union, Hochschule Kehl
 - Prof. Dr. Sascha Kiefer, MBA, FB Rechts- und Kommunalwissenschaften, Studiengang Public Management, Hochschule Kehl
 - Prof. Dr. Stefan Zahradnik, FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbereich Public Management, Hochschule Nordhausen
- b) Vertreter der Berufspraxis
 - Dr. Stephan Cursiefen, Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union
- c) Studierende
 - Lysanne Dobranz, Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Jena

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da die Hochschule den Selbstbericht bereits am 22.02.2020 eingereicht hat, liegen die Zahlen zum Studienerfolg noch in der ursprünglichen Darstellung vor, auf deren Basis der Erfolg der Studiengänge eingeschätzt wurde.³

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Erfolgsquote*	116 Absolvent/innen, davon 114 in RSZ+2 Sem., 93 in RSZ
Notenverteilung	Note 1,97
Durchschnittliche Studiendauer	7,1 Semester
Studierende nach Geschlecht	Weiblich 573 (80,3 %)

* An der HWR Berlin werden jährlich die Zahl der Abschlüsse, die Zahl in Regelstudienzeit (RSZ) und in (RSZ + 2 Jahre) erhoben.

Bewerber- bzw. Annahmequote

	2014 (SS14 + WS 14/15)	2015 (SS15 + WS 15/16)	2016 (SS16 + WS 16/17)	2017 (SS17 + WS 17/18)	2018 (SS18 + WS 18/19)
Bewerber/in- nen	604	542	517	692	722
Zulassungen bzw. Aufnah- mekapazität	138	141	160	160	160
Studienanfän- ger/innen (1.FS)	170	195	219	191	226
m/w	44/126	45/150	5/161	35/156	45/181
Bewerberquote	4,4	3,8	3,2	4,3	4,5
Annahmequote	123,3%	138,3%	136,9%	119,4%	141,3%

³ Eine Darstellung entsprechend der zwischenzeitlich aktualisierten Vorlagen ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrats nicht erforderlich.

Studierende (Fachfälle) des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

	Studierende im Fachsemester											ges.	m/w
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	>=10	RZ		
SS14	4	119	0	113	0	103	92	14	4	8	339	457	107/350
WS14/15	166	6	112	3	112	12	94	6	4	7	411	522	133/389
SS15	8	132	2	110	3	107	73	19	2	7	362	463	112/351
WS15/16	187	6	127	3	107	15	93	13	6	7	445	564	146/418
SS16	4	140	3	126	1	108	79	14	2	8	382	485	117/368
WS16/17**	215	13	130	3	124	15	95	6	8	7	500	616	158/458
SS17	0	175	7	125	4	120	75	21	4	10	431	541	126/415
WS17/18	191	9	157	5	124	14	107	13	10	10	500	640	141/499
SS18	0	183	9	155	3	124	74	34	5	13	474	600	124/476
WS18/19	226	7	180	10	154	23	105	24	17	14	600	760	154/606

* Öffentliche Verwaltungswirtschaft B.A. wurde im Zeitraum WiSe 2006/07 bis SoSe 2014 zugelassen. Ab WiSe 2014/15 startete die Zulassung für Öffentliche Verwaltung B.A. Die Zellen, welche Studierende aus beiden Studiengängen zählen, sind farblich markiert. Als Regelstudienzeit (RSZ) wurden 7 Semester verwendet (Studiengang mit Laufbahnbefähigung).

** Ab WiSe 2016/17 erfolgte ein Aufwuchs um eine weitere Gruppe (40 Plätze)

Anmerkung: SoSe durch Anerkennung; teilweise Abschluss nach 6 Semestern, Regel nach 7 Semestern

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen

Anzahl der Abschlüsse		
2016 (WS 15/16+SS 16)	2017 (WS 16/17+SS 17)	2018 (WS 17/18+SS18)
108	106	116

Anmerkung:

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum darauffolgenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2018 sind im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 erfolgt.

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

(Erstakkreditierung)

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Erfolgsquote*	35 Absolvent/innen, davon 32 in RSZ+2 Sem., 24 in RSZ
Notenverteilung	Note 1,6
Durchschnittliche Studiendauer	4,9 Semester
Studierende nach Geschlecht	Weiblich 82 (62,1 %)

* An der HWR Berlin werden jährlich die Zahl der Abschlüsse, die Zahl in Regelstudienzeit (RSZ) und in (RSZ + 2 Jahre) erhoben.

Bewerber- bzw. Annahmequote für die zu akkreditierenden Studiengänge

	2014 (SS14 + WS 14/15)	2015 (SS15 + WS 15/16)	2016 (SS16 + WS 16/17)	2017 (SS17 + WS 17/18)	2018 (SS18 + WS 18/19)
Bewerber/in- nen	136	105	80	95	103
Zulassungen bzw. Aufnah- mekapazität	40	40	40	40	40
Studienanfän- ger/innen (1.FS)	47	49	51	55	51
m/w	16/31	11/38	17/34	24/31	16/35
Bewerberquote	3,4	3,5	2,0	2,4	2,6
Annahmequote	117,5%	122,5%	127,5%	137,5%	127,5%

Studierende (Fachfälle) des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

	Studierende im Fachsemester										RZ	ges.	m/w
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	>=10			
SS14	0	45	0	39	6	16	2	4	0	8	84	120	49/71
WS14/15	47	1	44	26	12	4	12	0	4	8	118	158	63/95
SS15	0	45	1	41	5	7	2	10	0	12	87	123	47/76
WS15/16	49	1	43	23	20	4	3	2	8	12	116	165	57/108
SS16	1	43	1	43	6	15	0	3	2	13	88	127	40/87
WS16/17**	50	1	43	26	17	6	10	0	3	13	120	169	56/113
SS17	1	41	1	43	8	9	3	8	0	14	86	128	44/84
WS17/18	54	2	40	34	10	4	5	3	5	14	130	171	63/109
SS18	0	49	1	39	5	6	1	4	2	15	89	122	46/76
WS18/19	51	1	49	28	12	3	3	1	3	17	129	168	60/108

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen)

Anzahl der Abschlüsse		
2016 (WS 15/16+SS 16)	2017 (WS 16/17+SS 17)	2018 (WS 17/18+SS18)
31	45	38

Anmerkung:

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum darauffolgenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2018 sind im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 erfolgt.

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Erfolgsquote*	46 Absolvent/innen, davon 41 in RSZ+2 Sem.
Notenverteilung	Note 2,06
Durchschnittliche Studiendauer	6,5 Semester
Studierende nach Geschlecht	Weiblich 191 (74 %)

* An der HWR Berlin werden jährlich die Zahl der Abschlüsse, die Zahl in Regelstudienzeit (RSZ) und in (RSZ + 2 Jahre) erhoben.

Bewerber- bzw. Annahmequote

	2014 (SS14 + WS 14/15)	2015 (SS15 + WS 15/16)	2016 (SS16 + WS 16/17)	2017 (SS17 + WS 17/18)	2018 (SS18 + WS 18/19)
Bewerber/in- nen	283	251	230	240	275
Zulassungen bzw. Aufnah- mekapazität	40	80	80	80	80
Studienanfän- ger/innen (1.FS)	52	91	95	107	103
m/w	13/39	23/68	22/73	31/76	27/76
Bewerberquote	7,1	3,1	2,9	3,0	3,4
Annahmequote	130%	113,8%	118,8%	133,8%	128,8%

Studierende (Fachfälle) des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

	Studierende im Fachsemester											ges.	m/w
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	>=10	RZ		
SS14	5	70	2	53	3	58	1	9	0	4	191	205	52/154
WS14/15	47	6	64	4	49	57	5	7	2	4	227	245	61/184
SS15	46	42	8	57	0	49	7	2	1	3	202	215	59/156
WS15/16	45	41	36	3	50	44	6	4	0	1	219	230	60/170
SS16	49	44	34	34	5	48	3	2	3	1	214	223	66/157
WS16/17**	46	39	41	29	32	36	18	1	1	2	223	245	58/187
SS17	52	46	35	36	29	30	14	6	0	3	228	251	71/180
WS17/18	55	37	47	31	33	44	11	5	4	1	247	268	64/204
SS18	58	47	32	43	26	43	19	9	6	1	249	284	67/217
WS18/19*	46	57	40	31	38	47	16	13	4	2	258	293	71/222

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen)

Anzahl der Abschlüsse		
2016 (WS 15/16+SS 16)	2017 (WS16/17 + SS17)	2018 (WS 17/18 + SS18)
44	35	46

Anmerkung:

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum darauffolgenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2018 sind im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 erfolgt.

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Erfolgsquote*	43 Absolvent/innen, davon 43 in RSZ+2 Sem.,21 in RSZ
Notenverteilung	Note 1,79
Durchschnittliche Studiendauer	4,6 Semester
Studierende nach Geschlecht	Weiblich 82 (72,6%)

* An der HWR Berlin werden jährlich die Zahl der Abschlüsse, die Zahl in Regelstudienzeit (RSZ) und in (RSZ + 2 Jahre) erhoben.

Bewerber- bzw. Annahmequote

	2014 (SS14 WS 14/15) +	2015 (SS15 WS 15/16) +	2016 (SS16 WS 16/17) +	2017 (SS17 + WS 17/18)	2018 (SS18 WS 18/19) +
Bewerber/in- nen	137	105	109	107	113
Zulassungen bzw. Aufnah- mekapazität	40	40	40	40	40
Studienanfän- ger/innen (1.FS)	42	48	46	53	39
m/w	14/28	16/32	11/35	13/40	11/28
Bewerberquote	3,4	2,6	2,7	2,7	2,8
Annahmequote	105%	120%	115%	132,5%	97,5%

Studierende (Fachfälle) des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

	Studierende im Fachsemester											RZ	ges.	m/w
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	>=10				
SS14	1	35	1	36	3	8	2	0	0	1	73	87	28/59	
WS14/15	41	0	36	25	13	5	3	0	0	1	102	124	40/84	
SS15	0	29	0	32	6	7	1	2	0	1	61	78	27/51	
WS15/16	48	4	25	27	10	4	3	0	2	0	104	123	41/82	
SS16	0	42	1	25	6	4	2	1	1	1	68	83	26/57	
WS16/17**	46	1	39	17	8	3	2	1	0	1	103	118	35/83	
SS17	0	44	1	41	6	3	2	0	0	0	86	97	28/69	
WS17/18	53	0	45	17	23	1	1	0	0	0	115	140	40/100	
SS18	1	47	0	41	16	7	0	1	0	0	89	113	30/83	
WS18/19	38	2	46	22	19	5	2	0	1	0	108	135	36/99	

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen)

Anzahl der Abschlüsse		
2016 (WS15/16+SS16)	2017 (WS17/18+SS17)	2018 (WS17/18+SS18)
30	27	43

Anmerkung:

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum darauffolgenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2018 sind im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 erfolgt.

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Erfolgsquote*	34 Absolvent/innen, davon in 32 RSZ+2 Sem.
Notenverteilung	Ø 2,44 (Abschlussnote, 2016-2018)
Durchschnittliche Studiendauer	7,33 Fachsemester (2016-2018)
Studierende nach Geschlecht	Ø 73,4 % Frauen; 26,6% Männer

* An der HWR Berlin werden jährlich die Zahl der Abschlüsse, die Zahl in Regelstudienzeit (RSZ) und in (RSZ + 2 Jahre) erhoben.

Bewerber- bzw. Annahmequote

	2014 (SS14 + WS 14/15)	2015 (SS15 + WS 15/16)	2016 (SS16 + WS 16/17)	2017 (SS17 + WS 17/18)	2018 (SS18 + WS 18/19)
Bewerber/in- nen	120	121	102	142	157
Zulassungen bzw. Aufnah- mekapazität	40	40	40	40	40
Studienanfän- ger/innen (1.FS)	49	46	46	44	52
m/w	15/34	9/37	14/32	16/28	17/35
Bewerberquote	3	3	2,6	3,6	3,9
Annahmequote	1,2	1,1	1,1	1,1	1,3

Studierende (Fachfälle) des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

	Studierende im Fachsemester										RZ	ges.	m/w
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	>=10			
SS14		54		37		33		6		1	124	131	18/103
WS14/15	48		47		35		32	1	2	1	162	166	40/126
SS15		40		41		34		6		2	115	123	25/98
WS15/16	42	1	39		37		34	1	2	2	153	158	33/125
SS16		36	1	38		36		2	1	4	111	118	26/92
WS16/17**	43		29	1	37	1	35		2	2	147	151	36/115
SS17		40	1	27	1	35	1	3		4	105	112	25/87
WS17/18	42		38	1	25	2	35		1	4	143	148	40/108
SS18		42		34	2	24	2	5		1	104	110	34/76
WS18/19	49		39	1	33	2	23	1	2	1	147	151	42/109

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen)

Anzahl der Abschlüsse		
2016 (WS15/16+SS16)	2017 (WS16/17+SS17)	2018 (WS17/18+SS18)
32	37	33

Anmerkung:

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum darauffolgenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2018 sind im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 erfolgt.

European Public Management (M.A.)

Erfolgsquote*	18/18 (100%)
Notenverteilung	1,55
Durchschnittliche Studiendauer	4,0 Semester (100% RSZ) seit WS 2019/20, vorher 5,0 Sem.
Studierende nach Geschlecht	27/29 (w/m) (Studierende im WS 2019/20)

* An der HWR Berlin werden jährlich die Zahl der Abschlüsse, die Zahl in Regelstudienzeit (RSZ) und in (RSZ + 2 Jahre) erhoben.

Bewerber- bzw. Annahmequote

	2015	2016	2017	2018	2019
Bewerber/in-nen	32	33	24	0	54
Zulassungen bzw. Aufnahmekapazität	35	35	35	0 (ausgesetzter Jahrgang)	35
Studienanfänger/innen (1.FS)	26	22	15	0	41
m/w	9/17	10/12	3/12	0	18/23
Bewerberquote	0,91	0,94	0,69	0	1,54
Annahmequote	0,74	0,63	0,42	0	1,17

Studierende (Fachfälle) des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern

	Studierende im Fachsemester											RZ	ges.	m/w
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	>=10				
WS13/14	33		26									59	59	
SS14		27		25								52	52	
WS14/15	24		27		20							71	71	
SS15		19		25								44	44	
WS15/16	26		20		24							70	70	
SS16		24		20								44	44	
WS16/17**	22		22		20	2						66	66	
SS17		21		21								42	42	
WS17/18	15		20		21							56	56	
SS18		15		20								35	35	
WS18/19			15		20							35	35	
SS19				19		2						19	19	
WS19/20	43				19							62	62	

Anzahl der Abschlüsse (bestandene Prüfungen) nach Studiengängen

Anzahl der Abschlüsse			
2016	2017	2018	2019
22	21	18	16

Anmerkung:

Die HWR Berlin erhebt Daten am Stichtag 1. Dezember zum Sommersemester desselben Jahres und zum darauffolgenden Wintersemester.

Beispiel: Die Anzahl der Abschlüsse 2018 sind im Zeitraum Dezember 2017 bis November 2018 erfolgt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	22.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	17.11.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung und Fakultätsleitungen, Studierende und Absolvent/innen, Lehrende sowie Vertretung des dualen Praxispartners
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Öffentliche Verwaltung (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 31.08.2008 bis 30.09.2013 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2020 bis 30.09.2021

Öffentliche Verwaltung (dual) (B.A.)

(Erstakkreditierung)

Recht für die Öffentliche Verwaltung (LL.M.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 31.03.2008 bis 30.09.2013 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2020 bis 30.09.2021

Public und Nonprofit-Management (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.06.2008 bis 30.09.2013 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2020 bis 30.09.2021

Nonprofit-Management und Public Governance (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 23.06.2009 bis 30.09.2013 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN

Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2020 bis 30.09.2021

Recht im Unternehmen (LL.B.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 31.03.2008 bis 30.09.2013
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2020 bis 30.09.2021

European Public Management (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.05.2002 bis 31.08.2005 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2012 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2012 bis 30.09.2019 ACQUIN
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2019 bis 30.09.2021

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)